

Gemeinsamer Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages am 27.10.2010 zum Thema „Religionsfreiheit und europäische Identität“

Prof. Dr. phil. Dr. theol. Thomas Schirrmacher, 22.10.2010 (korrigiert am 29.11.2010)



1) Eignet sich das auf den einzelnen Menschen bezogene Recht auf Religionsfreiheit als identitätsschaffendes Konzept für Europa? Wie könnte ein solches Konzept in der Praxis mit Leben erfüllt werden?

Das Recht auf Religionsfreiheit eignet sich sehr als identitätsstiftendes Konzept für Europa. Zwar nicht, weil es nur in Europa gilt, denn es geht um ein universales Menschenrecht. Auch nicht, weil dies Recht in Europa im Durchschnitt besser verwirklicht wird (siehe dazu unten). Sondern vor allem, weil die Grundwerte, die Europa zusammenhalten, ganz wesentlich angesichts der früher fehlenden Religionsfreiheit und der verheerenden Konsequenzen erstritten wurden. Dass jeder seine eigene Religion oder Weltanschauung haben, wählen und wechseln darf, und zwar öffentlich und nicht heimlich, und ihm diese weder vom Staat vorgeschrieben noch von anderen sozialen Kräften aufgezungen wird, zählt zu den zentralen Voraussetzungen, sich als frei zu fühlen.

Dabei sei klargestellt, dass sich die deutsche Übersetzung „Religions- und Glaubensfreiheit“ (siehe Frage 2) auf das englische „freedom of religion and belief“ bezieht, das mit „belief“ allgemein Weltanschauungen und auch nichtreligiöse Überzeugungen meint, was im deutschen „Glauben“ nicht so eindeutig zum Ausdruck kommt. Wenn ich im Folgenden „freedom of religion or belief“ wie in den Fragen kurz mit ‚Religionsfreiheit‘ wiedergebe, ist damit immer nicht nur die Freiheit religiöser Menschen gemeint, sondern immer auch die Freiheit von Menschen anderer Weltanschauungssysteme oder von Atheisten oder von nichtreligiösen Menschen. Im berühmten Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 25.5.1993 heißt es: „Freiheit des Denkens, des Gewissens und der Religion ist eines der Fundamente einer demokratischen Gesellschaft“ und zwar sowohl für religiöse Menschen, als auch für „Atheisten, Agnostiker, Skeptiker“.

Es sei nur kurz darauf verwiesen, dass internationale Untersuchungen unabhängig voneinander gezeigt haben, dass in den meisten Fällen das Schutzniveau der Menschenrechte, demokratischer Institutionen und der Religionsfreiheit in etwa gleich hoch sind (etwa Marshall, S. 8, für 87 der 101 freiesten Länder).

Zudem zeigen Brian J. Grim und Roger Finke in einer im Dezember 2010 erscheinenden Untersuchung, dass statistisch nachweisbar Religionsfreiheit zum Frieden einer Gesellschaft beiträgt, ebenso auch zu ihrer Demokratisierung. Sie bezweifeln die Berechtigung der Argumente von Staaten, die Beschränkungen von religiösen Minderheiten oder den Schutz einer Mehrheitsreligion damit begründen, sie könnten nur so den sozialen Frieden aufrecht erhalten. Sie erreichten damit tatsächlich das Gegenteil. Und sie bringen sich um den weltweit vergleichsweise hohen Beitrag, den religiöse Minderheiten seit Jahr-

hunderterten überall zur Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft beitragen, wenn sie diese Minderheiten ausgrenzen.

Paul A. Marshall. *Religious Freedom in the World*. Lanham (MD): Rowman & Littlefield, 2008

Brian J. Grim, Roger Finke. *The Price of Freedom Denied: Religious Persecution and Conflict in the 21st Century*. Cambridge: Cambridge University Press, 2010

2) Welchen Stellenwert hat die Religions- und Glaubensfreiheit im europäischen Wertekanon und wie kann dieses Menschenrecht eine europäische Identität stiften, die allen Bürgern Europas – unabhängig von ihren Glaubensüberzeugungen – offen steht?

Die Religionsfreiheit hat historisch wie real einen zentralen Stellenwert für die europäische Identität. Das Europa von heute gäbe es schlicht und einfach nicht, wenn es keine Religionsfreiheit gäbe. Das aber ist gemessen an der Stimmung der Bevölkerung für den größeren Teil der Länder des Europarates eine Feststellung, für einige leider aber noch eher eine Forderung.

Eine moderne Demokratie ohne Religionsfreiheit ist nicht denkbar. Die Religionsfreiheit ist nämlich zum einen tiefgreifend mit anderen fundamentalen Rechten wie der Gewissensfreiheit, der Meinungsfreiheit, der Versammlungsfreiheit oder der Pressefreiheit verknüpft. Zum anderen kann ein säkularer demokratischer Rechtsstaat, der die Trennung von ‚Kirche‘ und Staat voraussetzt, nur mit Religionsfreiheit verknüpft sein.

Anderfalls müsste der Staat entweder ein missionarisch atheistischer Staat sein, der Religionen unterdrückt (z. B. die frühere Sowjetunion) oder ein religiöser Staat, in dem entweder die religiösen Würdenträger einer Religion die Macht innehaben (z. B. Iran), oder aber der Staat selbst die Religion vorgibt (z. B. Saudi Arabien oder Sri Lanka) oder aber die Nationalreligion vom Staat zu seinen Zwecken nutzbar gemacht und gefördert wird, obwohl die religiösen Institutionen selbst von ihm keine Freiheit gewährt bekommen (z. B. Türkei oder Serbien).

Die Religionsfreiheit ist nicht nur das komplementäre Gegenstück zum säkularen demokratischen Rechtsstaat, sondern auch die Voraussetzung für Religionsfrieden, das heißt für die Abwesenheit von Bürgerkrieg oder Krieg, der religiös oder weltanschaulich begründet oder gegen andere Religionsgemeinschaften geführt wird. Denn nicht dadurch entsteht Religionsfrieden, dass Religionsgemeinschaften oder nichtreligiöse Menschen ihren Wahrheitsanspruch aufgeben oder sich so weit einigen, dass die Unterschiede fast verschwinden (denn bekanntlich haben häufig sehr nahe beieinander stehende Konfessionen einer Religion Krieg gegeneinander geführt), sondern durch die Bereitschaft zur Religionsfreiheit, die einschließt, die eigene Religion friedlich und im Zusammenleben mit Anhängern anderer Religionen und Weltanschauungen öffentlich darzustellen und im Diskurs weiterzugeben, nicht aber durch Zuhilfenahme der staatlichen Macht oder von Gewalt oder Zwang gegen Andersdenkende.

Europa sollte auch nicht zu selbstsicher und überheblich auftreten. Dass es aus US-amerikanischer Sicht um die Religionsfreiheit in Europa nicht immer zum Besten bestellt aussieht, gleich ob es sich um die offiziellen Berichte der Bundesbehörden oder um Forschungsberichte wie die des Hudson-Instituts oder des Pew Forum on Religion and Public Life handelt, mag man noch mit der ganz unterschiedlichen Religionsgeschichte und der divergierenden Einschätzung der Rolle von Volkskirchen zu erklären versuchen, dass aber *Lateinamerika* trotz der teilweise belastenden Geschichte etwa der Staatsreligionen der Mehrheit oder der blutigen Auseinandersetzungen säkularer Regime mit solchen heute im Gesamtdurchschnitt besser als das Europa des Europarates dastehen dürfte, mahnt zur Selbstkritik und zu erneuten und verstärkten Bemühungen, jene in Europa für Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu gewinnen, die ihr ganz oder teilweise skeptisch gegenüber stehen.

Religionsfreiheit nützt den Religionen

Es ist meines Erachtens auch in Bezug auf den Islam die entscheidende Frage, ob es gelingt, in der großen Breite der Muslime die Überzeugung zu verankern, dass Religionsfreiheit den Religionen und den aktiv religiösen Menschen nicht schadet, sondern nützt. Meine persönliche Erfahrung etwa in der Türkei zeigt mir, wie wichtig es ist, dass religiös orientierte Menschen wie ich selbst religiösen Führern in Ländern, die Unruhe durch Religionsfreiheit befürchten oder Religionsfreiheit mit Zwangssäkularisierung verwechseln, verdeutlichen, dass Religionsfreiheit nicht gegen Religion oder bestimmte Religionen gerichtet ist und wie viel uns das gedeihliche Zusammenleben mit nichtreligiösen Menschen wert ist.

Die römisch-katholische Kirche sah lange die Religionsfreiheit als ein Kind der Religionskritik der Aufklärung und als gegen die Religion gerichtet an, anders etwa als die Protestanten in Großbritannien oder den USA, die die Religionsfreiheit als befreiend und nützlich empfanden. Es waren gerade katholische Bischöfe aus den USA, die aufgrund ihrer positiven Erfahrungen die Entwicklung hin zur Religionsfreiheitserklärung des 2. Vatikanischen Konzils anstießen. Ein Stück weit wurde hier ein Aspekt der Aufklärung vom Feind zum Freund.

Nun lässt sich eine Erfahrung in einer Religion nicht einfach und schon gar nicht zwangsweise auf eine andere Religion übertragen und zudem reden wir von einem letztlich Jahrhunderte währenden Prozess, aber es ist zumindest den Versuch wert, orthodoxe Kirchen und Muslime auf dem Weg mitzunehmen, dass eine Säkularisierung des Staates nicht automatisch eine Unterdrückung der Religionen bedeutet, sondern sich die Religionen gerade im ‚Rückzug‘ aus der Staatsführung auf ihre Besonderheiten besinnen können und die Freiwilligkeit der Zugehörigkeit den Glauben stärkt und nicht schwächt.

Jörg Winter. „Religionsfreiheit als Menschenrecht“. Kirche & Recht 15 (2009): 65-71

Thomas Schirmacher. „Demokratie und christliche Ethik“. Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zu Das Parlament) 14/2009 (30.3.2009): 21-26, auch unter http://www1.bpb.de/publikationen/N6VK9L,0,Demokratie_und_christliche_Ethik.html

3) **Obwohl in Europa das Recht auf Religionsfreiheit weitgehend gesichert ist, unterscheiden sich die nationalen Regierungen erheblich, was z. B. die Gleichbehandlung von Religionen und den Umgang mit religiösen Symbolen anbelangt. In welcher Weise beeinflusst diese Uneinheitlichkeit die Idee einer europäischen Identität auf der Basis von Religionsfreiheit?**

Die Religionsfreiheit als universales Recht kann offensichtlich auf vielerlei Weise kulturell umgesetzt werden und man darf nicht vorschnell von bestimmten Faktoren auf fehlende Religionsfreiheit schließen. So hat *Norwegen* eine in der Verfassung verankerte Nationalkirche, die den größten Teil der Bevölkerung umfasst und ist doch eines der europäischen Ländern mit den geringsten Beeinträchtigung der Religionsfreiheit von religiösen Minderheiten. In *Irland* nennt die Verfassung als einzige der Welt den christlichen, dreieinigen Gott als Bezugspunkt, der Einfluss katholischer Überzeugungen der Bevölkerungsmehrheit auf die Gesetzgebung ist groß und das Blasphemiegesetz klingt dramatisch. Trotzdem ist auch hier die Freiheit religiöser Minderheiten sehr groß.

Ein anschauliches Beispiel dafür, wie in Europa geschichtlich gewachsene Situationen bestimmend sein können, ist Frankreich, das mit der ‚laïcité‘ eine sehr strikte Trennung von Staat und Religion kennt, bei der die Religionsfreiheit am ehesten durch das Verdrängen der Religionen aus der Öffentlichkeit und durch ein Bekämpfen von ‚Sekten‘ und ‚Kulten‘ bedroht wird, zugleich aber mit den Départements Moselle, Bas-Rhin und Haut-Rhin (dem ehemaligen Alsace-Moselle, also Elsass-Lothringen) eine Region hat, in der die Geistlichen der anerkannten Religionsgemeinschaft alle vom Staat und aus Steuergeldern aller bezahlt werden und die Religion in der Öffentlichkeit sehr gegenwärtig ist. Nur dort hat das einstige Staatskirchentum Deutschlands ironischerweise überlebt.

Ein anderes Beispiel: In *Griechenland* haben 375 Moscheen in Thrakien aufgrund des Lausanner Friedensvertrages von 1923 vergleichsweise große Freiheiten und ihre Imame werden vom Staat mit finanziert. Außerhalb Thrakiens werden Muslime sehr stark eingengt und ausschließlich orthodoxe Geistliche aus den Steuergeldern aller bezahlt. Auch hier sorgen geschichtliche Wurzeln für Gegensätze im selben Land.

Allerdings führt die Vielfalt Europas auch dazu, dass es bestimmte Verletzungen von Religionsfreiheit schwerpunktmäßig nur in bestimmten Ländern gibt. So sind *Frankreich* und *Belgien* zeitlich und inhaltlich mit Verboten religiöser Kleidung in der Öffentlichkeit federführend. Ob dies in dieser Schärfe in anderen europäischen Ländern durchsetzbar sein wird, ist zu bezweifeln.

Auch die staatliche Einstufung von Religionsgemeinschaften als gefährliche Kulte ist den meisten europäischen Ländern fremd oder Versuche in diese Richtung sind durch deren Gerichten ausgebremst worden. In einzelnen Ländern wie Belgien und Frankreich oder abgeschwächt in Österreich, oder außerhalb der EU in Russland und der Türkei ist dies Vorgehen politischer Alltag mit allen daraus folgenden Problemen.

In *Belgien*, um nur ein Beispiel auszuführen, trifft der Kampf gegen Sekten und Kulte recht unterschiedslos Sikhtempel, afrikanische Pfingstkirchen, Yogagemeinschaften oder die Anthroposophische Gesellschaft. Das Berufungsgericht in Brüssel hat mehrfach die Arbeit der Antisektenkommission des Parlamentes und der Regierung verworfen, so auch die Beschreibung der Anthroposophischen Gesellschaft als ‚gefährliche Sekte‘ durch staatliche Behörden.

Die Vielfalt Europas kann eben auch eine negative Seite haben, die man schnell erkennt, wenn man die Ungleichbehandlung bestimmter Minderheiten quer durch Europa untersucht – und bekanntlich muss sich die Religionsfreiheit gerade beim Umgang mit kulturell hinzugetretenen Minderheiten bewähren. Wählt man etwa die Perspektive der *Baha'i* und damit einer Religion, die in allen europäischen Ländern gleich ausgerichtet ist und selbst Religionsfreiheit propagiert und friedlich agiert, so reicht die Spannweite in den europäischen Ländern von völliger Freiheit über schwierige Situationen bis hin zur Verweigerung der Registrierung in Rumänien und zu Gewalttaten gegen Tempel in Armenien.

Das führt dazu, dass dieselbe religiöse Gemeinschaft in einem Land Europas von staatlichen Behörden überwacht wird oder nicht registriert werden kann und im nächsten Land herzlich willkommen ist und alle Rechte genießt. So hat die Anthroposophische Gesellschaft in *Deutschland* enorm breite Entfaltungsmöglichkeiten und hat sich etwa für ihre Waldorfschulen enorme Rechte vor Gericht erstritten, im Nachbarland *Belgien* wird sie als ‚gefährliche Sekte‘ vom Staat stark eingeschränkt. Die Zeugen Jehovas haben ausgerechnet in der *Türkei* einen besseren rechtlichen Status als in *Österreich*, auch wenn der EGRM Österreich hier jüngst Nachhilfeunterricht erteilt hat.

Willy Fautre. „European Trends“. S. 28-32 in Paul A. Marshall. Religious Freedom in the World. Lanham (MD): Rowman & Littlefield, 2008; weitere Beiträge zu Europa S. 33-41

Zur Lage der Religionsfreiheit in Europa

Ich möchte ein Stück weit bezweifeln, dass die Religionsfreiheit tatsächlich bereits im großen Stil bei allen ‚Europäern‘ angekommen ist. Im Falle der meisten Länder Osteuropas ist hier noch ein weiter Weg zurückzulegen. Dies wird deutlich, wenn man betrachtet, welche Länder Prozesse vor dem EGMR verloren haben, oder wenn man die Berichte der Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) liest (siehe dazu die Antwort zu Frage 14).

Das Hudson-Institut etwa stuft auf der Skala 1 (frei) bis 7 (ganz unfrei) alle Länder Westeuropas bei 1-3 ein, alle orthodoxen Länder Osteuropas (außer Weißrussland) bei 4, Aserbaidschan bei 5 und Weißrussland bei 6.

Die Einschätzung des Pew Forum on Religion and Public Life berechnet einen hohen („high“) Index der Beschränkungen von Religionen durch den Staat („GRI“ = 4,5 - 6,6 auf einer Skala von 0/frei bis 10/ganz unfrei) in folgenden Ländern: Türkei, Weißrussland, Russland, Aserbaidshan, Bulgarien, Moldawien, Griechenland.

Auf einer entsprechenden Skala für Beschränkungen der Religionen durch andere soziale Gruppen werden für ‚hoch‘ („SHI“ = 3,3 – 6,7) genannt: Türkei, Rumänien, Georgien, Russland, Moldawien, Griechenland, Serbien.

Die ganze Region des ehemaligen Jugoslawien ist noch weit von Religionsfreiheit und gegenseitiger Akzeptanz der Religionen im politischen Bereich entfernt.

In der EU ist die Zustimmungsrate der Bevölkerung zur Religionsfreiheit (insbesondere der Anderen) in den Beitrittsländern 2004 ff wesentlich geringer als in der EU-Staaten vor 2003 (mit Ausnahme Griechenlands).

Die Religionsfreiheit ist in den Verfassungen und den Rechtssystemen der europäischen Länder sowie den überregionalen Strukturen (EU, ER, OSZE) wesentlich eindeutiger und breiter verankert als im Gewissen seiner Einwohner. Neben Ländern, in denen die Bevölkerung fast völlig dieses Menschenrecht befürwortet und für den Schutz Andersdenkender eintritt, stehen Länder, in denen die Religionsfreiheit in der Theorie vorhanden ist, aber eher von außen und von oben gesichert wird, als auf dem Willen der großen Mehrheit der Einwohner beruht.

Oder anders gesagt: Im heutigen Europa, insbesondere wenn man darunter das Europa des Europarates versteht, gibt es zu viele Menschen, die Religionsfreiheit für ihre eigene Religionsgemeinschaft gerne in Anspruch nehmen und genießen, nicht aber für andere wünschen.

Daraus erwächst meines Erachtens auch eine besondere Aufgabe eines Staates wie Deutschland, indem die Masse der Bevölkerung Religionsfreiheit tatsächlich als sinnstiftend für das eigene Land ansieht, alles zu tun, dies auch in anderen Ländern zu erreichen. Dies sollte sowohl auf allen zwischenstaatlichen Ebenen geschehen (z. B. durch rechtsstaatliche Dialoge, Parlamentsbegegnungen, Begegnungen von Parteien ähnlicher Ausrichtung), als auch durch Unterstützung der die Religionsfreiheit besonders vorantreibenden europäischen Institutionen wie den EGMR samt Ministerrat oder die ODIR der OSZE.

Aber auch die Religionsgemeinschaften in Deutschland, namentlich die Kirchen, sollten jeden Weg nutzen und ausbauen, Religionsgemeinschaften in den oben entsprechend genannten europäischen Ländern Religionsfreiheit als einen für alle zu begrüßenden Wert zu vermitteln.

Paul A. Marshall. Religious Freedom in the World. Lanham (MD): Rowman & Littlefield, 2008

Pew Forum, Brian J. Grim. Global Restrictions on Religion Washington: Pew Forum on Religion & Public Life, Dezember 2009, <http://pewresearch.org/pubs/1443/global-restrictions-on-religion>

deutsche Kurzfassung: Brian J. Grim. „Beeinträchtigung von Religion im weltweiten Vergleich: Eine Einführung in aktuelle Forschungsergebnisse“. S. 47-59 in Max Klingberg u. a. Märtyrer 2010: Das Jahrbuch zur Christenverfolgung heute. Bonn: VKW, 2010

4) Wie wirkt sich Ihrer Meinung nach die Debatte über die Religionsfreiheit auf das Selbstbild Europas aus und welchen Einfluss hat die Abgrenzung zum Islam auf die europäischen Identität?

Die Ankunft des Islam in den westeuropäischen Ländern bringt in vielen Ländern neben den christlichen Konfessionen und dem säkularisierten Teil der Bevölkerung plötzlich einen dritten Mitspieler auf die Bühne, der nicht mehr mit den zahlenmäßig viel kleineren religiösen und weltanschaulichen Minderheiten zu vergleichen ist.

Grundsätzlich ist Alt-Europa meines Erachtens hin und her gerissen. Zum einen gilt die Religionsfreiheit so grundsätzlich und selbstverständlich für alle Religionen, dass man sie selbst für solche islamische Gruppen aufrecht erhalten möchte, die sie selbst nicht vertreten und Gewalt zur Ausbreitung ihrer Auffassungen legitimieren. Andererseits sitzt die Sorge vor religiös begründeter Gewalt, vor der Scharia und letztlich vor dem Schockbild des Iran seit 1979 tief, als die Religionsführer die Macht in einem prowestlichen Land übernahmen und seitdem eine klassische ‚Hierokratie‘ (Herrschaft der Geistlichen) bilden – das perfekte Gegenbild zur Religionsfreiheit.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass Fragen in Bezug auf den Islam nur sehr bedingt pauschal für ganz Europa zu beantworten sind, ist die Zahl der islamischen Bewegungen, Nationalitäten und Glaubensrichtungen doch enorm und der Islam nicht weniger aufgefächert als andere Weltreligionen.

Bleiben wir einmal in *Deutschland*: Sehr verallgemeinernd gesagt, sind in Deutschland in einem sehr langen Prozess Christentum und Aufklärung einen historischen ‚Deal‘ eingegangen und haben sich in vielen Detailfragen auf einen tragbaren Kompromiss geeinigt, mit dem beide gut leben konnten. Der Islam bringt nun, immer noch bewusst verallgemeinernd gesprochen, sowohl eine traditionelle Abneigung gegen das Christentum als auch eine noch stärkere Abneigung gegen Säkularismus und Atheismus mit. Spannend ist nun die Frage, ob sich Christentum und Säkularismus gemeinsam darum bemühen, die Muslime für die errungene Partnerschaft zu gewinnen oder ihnen gegebenenfalls die Grenzen aufzuzeigen, oder ob sie sich, wie es sich momentan überall abzeichnet, dabei auseinanderdividieren und die Notwendigkeit überarbeiteter Lösungen dazu nutzen, dem historischen Partner endlich wieder Raum abzugewinnen. Wenn man sieht, wie die Urteile höchster Gerichte in Religionsfragen teilweise von den Siegern gefeiert werden, ist man froh, dass die Gerichte, wenn schon nicht die Prozessparteien, meist auf einen Ausgleich hin urteilen.

Gerade die Ankunft des Islam hat die Religionsfreiheit wieder zum öffentlichen Thema gemacht, vor allem in Westeuropa. War vor allem bis etwa zur Jahrtausendwende das Menschenrecht auf Religionsfreiheit bei uns stark unterbelichtet und musste fast immer der Diskussion um andere Menschenrechte weichen (man suche etwa einmal nach Debatten zum Thema im Bundestag vor 1999), weswegen es auch in seiner Umsetzung kaum fortentwickelt und der realen Situation angepasst wurde, so zwingt ein neuer Mitspieler, der zahlenmäßig mit etwa 3,2 Mio. Anhängern kaum noch als Minderheitenreligion zu bezeichnen ist, sowohl zur Beantwortung völlig neuer Fragestellungen, als auch zu einer ganz neuen Selbstvergewisserung und Verteidigung eines Wertes, der allzuoft für selbstverständlich genommen wurde.

Ob also die Anwesenheit des Islam letztlich zu einer Stärkung der Religionsfreiheit als Teil einer europäischen Identität oder aber zu Einschränkungen der Religionsfreiheit führen wird (sei es, weil bestimmte muslimische Strömungen andere muslimische Strömungen, andere Religionen und Nichtreligiöse mit Gewalt bedrohen, sei es, indem die Religionsfreiheit der Muslime beschnitten wird – siehe Minarettverbot in der Schweiz), wird wesentlich daran hängen, ob sich die historischen Partner auf eine gemeinsame Linie einigen können oder ob sie die Gelegenheit nutzen wollen, Religiosität gegen den Säkularismus und umgekehrt in Stellung zu bringen oder – etwa dem Modell Frankreichs folgend – alle Religion stärker aus der Öffentlichkeit zu drängen.

Denn es ist kein Wunder, dass die massiven Fälle von Einschränkung der Religionsfreiheit der Muslime vor allem in zwei Gruppen von Ländern stattfinden, zum einen in den Ländern mit dem Konzept der ‚laïcité‘, Frankreich und Belgien, die bei den Muslimen auf eine Religion stoßen, die sich nur ungern in den privaten Bereich abdrängen lässt, und zum anderen in orthodoxen Ländern, in denen die jahrhundertelangen Auseinandersetzungen zwischen islamischen und orthodoxen Herrschern und die Zeiten der wechselsei-

tigen Fremdbeherrschung nachwirken und nach der 70jährigen Überlagerung durch den Sowjetkommunismus nun wieder zum Vorschein kommen.

In Frankreich und Belgien, aber auch in Griechenland und Bulgarien hat sich die Regierung beispielsweise unmittelbar in die Vergabe (oder Vergabebeweg) der höchsten Leitungämter der Muslime eingeschaltet oder andere als die gewählten Vertreter eingesetzt. Dies hat der EGMR mehrfach verurteilt, einige Fälle sind anhängig.

Dass wichtige Strömungen des Islam (denn *den* Islam gibt es so wenig wie *das* Christentum) überhaupt ein anderes politisches System bzw. Rechtssystem wünschen, macht die Herausforderung, historische Kompromisse nicht weiter zu kolportieren, sondern von innen heraus neu zu begründen, um so dringender.

Natürlich hat es in Deutschland immer einzelne kleinere religiöse und nichtreligiöse Gruppen gegeben, die auf eine Veränderung der säkularen demokratischen Rechtsordnung abzielten oder zumindest den Eindruck erweckten, sei es innerhalb der großen Religionen, sei es am Rande der bestehenden Konfessionen, sei es am Rande politischer Ideologien, sei es eigenständig (z. B. Scientology), aber sie brachten weder nennenswerte Zahlen an Anhängern mit, noch kamen sie mit dem Schwergewicht einer Weltreligion wie des Islam und deren politischer Umsetzung als Staatsreligion in etwa 50 Staaten der Erde.

Die Rolle der Medien

Viel zu wenig berücksichtigt wird meines Erachtens, dass es vor allem die Medien im weitesten Sinne sind, die darüber bestimmen werden, ob die Diskussion über die Integration islamischer Glaubensgemeinschaften in Europa zu einem sinnvollen Ergebnis führt oder nicht. Dies hat die Mediendiskussion rund um das Buch von Thilo Sarrazin oder einen Satz in der Rede des Bundespräsidenten gerade eben wieder bewiesen.

Ein Beispiel ist die Rolle der internationalen (auch der deutschen) Medien im Umgang mit einem verrückten und isolierten Prediger in den USA, der die Verbrennung eines Korans ankündigte, in einer Welt von 2,5 Milliarden Muslimen und Christen aller Schattierungen ein völlig bedeutungsloser Vorgang, wären denn da nicht die Medien. Man wollte unbedingt endlich die friedlichen Evangelikalen im Kulturkrieg mit den Muslimen sehen – Fundamentalisten gegen Fundamentalisten, da waren die Einschaltquoten sicher. (Mein Kronzeuge ist dabei ein tiefschürfender Kommentar des ‚Spiegels‘ im Rückblick auf die Berichterstattung der Medien.) Dass man dabei tatsächlich die Gefahr von Mord und Totschlag in Kauf nahm, interessierte nicht. Die 420 Mio. Mitglieder starke Weltweite Evangelische Allianz hatte sich dagegen längst empört und lautstark gegen die Koranverbrennung gewandt (und diese übrigens auch konkret verhindert). Und keiner von ihnen verbrannte einen Koran. (Dass zeitgleich ständig weltweit Bibeln und Kirchen, ja bisweilen sogar Christen, oder im Iran Baha'ischriften und in Indien Korane verbrannt werden, ist übrigens kaum einer Medienanstalt eine Meldung wert.)

So tragen die Medien nicht zum sozialen Frieden zwischen Religionen bei, sondern für den billigen Effekt der Einschaltquoten und Leserzahlen zur emotionalen Aufladung zwischen religiösen Gruppen. Die Rolle der Medien in Belgien oder orthodoxen Ländern oder der Türkei liefert viele Beispiele, dass die Medien gerne Religionskonflikte anheizen oder ausnutzen, um dann hinterher den moralischen Richter zu spielen.

Die Medien werden eine wesentliche Rolle dabei spielen, ob religiöse Spannungen zwischen großen Religionen oder gegenüber religiösen Minderheiten zunehmen oder abnehmen. Denn Übergriffe gegenüber anderen Religionen setzen oft voraus, dass zuvor böswillig Falschdarstellungen oder Verallgemeinerungen („Juso biss wehrloses Kind“) verbreitet werden und die Menschen sich an Pauschalierungen gewöhnen und die enorm differenzierte und aufgefücherte Welt des Islam (oder der Christenheit oder der Evangelikalen) allesamt in einen Topf werfen und auf handliche Stammtischnenner bringen. Hier

sollte gerade Deutschland die Geschichte der Judenhetze studieren, die der Judenvernichtung voranging.

Wer die Evangelikalen als gewalttätig, die Yezidis als „Teufelsanbeter“, katholische Geistliche als Kinderschänder aufgrund des Zölibats und Muslime als zur ‚Lüge‘ gegenüber Ungläubigen berechtigt darstellt oder jedes Mal, wenn das Wort Islam im Fernsehen fällt, Bilder vom 11.9.2001 zeigt, und beim Wort ‚Evangelikale‘ ein Bild von George Bush einblendet und den Irakkrieg zeigt, bereitet religiöse Gruppierungen zum ‚Abschuss‘ vor, indem er durch ständige Wiederholung von Desinformation die Bevölkerung gegen sie einnimmt.

Niemand missverstehe bitte diese meine Forderung als Einschränkung der Pressefreiheit oder als Leugnung der Pressevielfalt, als würden alle Medien immer nur dasselbe berichten. Aber die Medien sind keine ethisch neutralen Instanzen, sondern müssen sich wie jede andere gesellschaftliche Institution ethisch auch daran messen lassen, inwieweit sie zu Frieden und Gerechtigkeit oder zu ihrem Gegenteil beitragen.

Thomas Schirmacher. Feindbild Islam. VTR: Nürnberg, 2003

Marcel Maussen. The Governance of Islam in Western Europe: A State of the Art Report. IMISCOE Working Paper 16. Amsterdam: Institute for Migration and Ethnic Studies der Universität Amsterdam, 2007, www.imiscoe.org

Paul Marshall. Radical Islam's Rules: The Worldwide Spread of Extreme Shari'a Law. Oxford: Rowman & Littlefield Publishers, 2005

- 5) **Gesetzlich ist in allen Mitgliedstaaten der EU das negative Recht auf Religionsfreiheit, d.h. das Recht des/r Einzelnen, keiner Religion anzugehören und das Recht, eine Religion wechseln zu können, gewährleistet. Inwieweit ist dieses Recht in der politisch-gesellschaftlichen Praxis wie z. B. in öffentlichen Einrichtungen wie Schulen oder anderen tatsächlich umgesetzt oder sehen Sie die negative Religionsfreiheit z. B. durch die Betonung der Religion im Alltag gefährdet?**

Es gibt Tendenzen, die negative Religionsfreiheit umzudeuten in eine Freiheit, von jeder Art Kontakt zu Religionen verschont zu bleiben. Dies entspricht aber nicht europäischer Tradition, eher im Gegenteil, wenn man von Ausnahmen wie Frankreich absieht. Es gibt in Europa kein ‚right to be left alone‘ wie in Ansätzen in den USA. Religionsfreiheit bedeutet auch nicht, dass der Staat nicht mit Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zusammenarbeiten oder ihnen nicht im öffentlichen Raum begegnen dürfe.

Eine sehr streng umgesetzte negative Religionsfreiheit würde die Religionen weitgehend aus dem öffentlichen Leben verdrängen. Man könnte etwa keine religiösen Veranstaltungen im staatlichen (oder gar privaten?) Fernsehen mehr übertragen. Sieht man aber nichtreligiöse Weltanschauungen als auf einer Stufe mit Religionen stehend an, führt dies in Wirklichkeit zu einer Bevorzugung nichtreligiöser Weltanschauungen und einer Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Religionen. (Dies ist meines Erachtens beim Pflichtethikunterricht in Berlin gegenüber dem freiwilligen Religionsunterricht der Fall, zumal hier der Staat zum Theologen wird, der erklärt, was an den einzelnen Religionen gut und schlecht sei. Bei allem Wunsch, dabei vor allem muslimischen Kindern die Integration zu erleichtern, begibt man sich damit auf eine problematische ‚Rutschbahn‘.)

Eine öffentliche Präsenz religiöser Symbole ist meines Erachtens jedem zumutbar, sei es der Halbmond auf einer Moschee, der weithin zu sehen ist, der Weihnachtsbaum vor einem Rathaus, Weihnachtslieder auf dem Weihnachtsmarkt, Jahreszählung nach Christi Geburt, Feiertage, Gipfelkreuze oder die Schweizer Flagge mit Kreuz oder die türkische Flagge mit Halbmond. Zumal so etwas wie die Umbenennungen aus DDR-Zeiten (z. B. „Jahresendfigur“), um religiöse Traditionen säkular nutzbar zu machen, ja auch eine Weltanschauung vermitteln.

Andererseits muss die negative Religionsfreiheit als eigenständige Größe immer wieder propagiert und durchgesetzt werden. So gibt es immer noch in etlichen orthodoxen und den islamischen Ländern des Europarates zu viele Kinder, die gezwungenermaßen dem Religionsunterricht einer anderen Religion beiwohnen müssen, obwohl doch die Freiheit selbstverständlich sein müsste, Kinder selbst vom Religionsunterricht der *eigenen* Religion folgenlos abmelden zu dürfen. So hat der EGMR jüngst die Türkei verurteilt, weil sie eine alevitische Schülerin zur Teilnahme am normalen islamischen Schulunterricht zwingt, wie im Übrigen alle Kinder anderer Formen als der des staatlich verordneten sunnitischen Islam.

Die negative Religionsfreiheit bedeutet übrigens auch, *die Religionszugehörigkeit nicht offenbaren zu müssen*, ein Grund, warum der EGMR früher Griechenland und jüngst die Türkei dazu verurteilt hat, die Religionszugehörigkeit aus den Ausweispapieren herauszunehmen (Fall „Isik/TUR“ im Februar 2010). Die Religionszugehörigkeit nicht offenbaren zu müssen, spielt im säkularisierten Europa eine besondere Rolle, da viele Menschen gar nicht genau sagen können, wer oder was sie religiös oder weltanschaulich gesehen sind: Da sind Kirchenmitglieder, die nicht mehr an Gott glauben, Jugendliche aus religiösen Elternhäusern, die lieber für sich behalten, dass sie den anezogenen Glauben längst aufgegeben haben, Yogaanhänger, die nicht wissen, ob sie Yoga als Religion ansehen oder nicht, oder Anthroposophen, die sich selbst dezidiert nicht als Religion verstehen, auch wenn Religionswissenschaftler sie für eine solche halten.

Der Muezzinruf

Eine noch ungelöste Frage in Bezug auf die negative Religionsfreiheit wirft *der Muezzinruf* auf. Ist er mit zumutbaren, recht vagen religiösen Tönen wie dem Glockengeläut vergleichbar (auch wenn dieses oft aus Gründen der Geräuschbelästigung, nicht der negativen Religionsfreiheit, eingeschränkt, eingestellt oder untersagt wird) oder nicht? Die Problematik liegt darin, dass der Muezzinruf ein islamisches Glaubensbekenntnis enthält.

Geht man davon aus, dass ein europäischer Nichtmuslim das Arabische sowieso nicht und schon gar nicht gesungen versteht, stellt der Muezzinruf eine kulturell ungewohnte Geräuschkulisse dar, mehr nicht. Geht man dagegen davon aus, dass die Sprache unerheblich ist und zudem viele wissen, was der Muezzin ruft, könnte man den Muezzinruf so verstehen, dass Nichtmuslime zur Teilnahme am Gottesdienst einer anderen Religion gezwungen werden und hier bewusst missioniert werden (also etwa so, als wenn das christliche ‚Vaterunser‘ statt des Glockengeläuts gesungen über eine Stadt verbreitet würde).

Nimmt man hinzu, dass die Möglichkeit besteht, dass das vom Muezzin gerufene Glaubensbekenntnis sich bewusst vom Christentum distanziert – wie es viele Historiker sehen –, würde sich die Problematik der negativen Religionsfreiheit für zuhörende Christen noch verstärken. Irgendwann wird diese Frage sicher vor den EGMR gelangen und man kann gespannt sein, wie die Richter die Frage auf dem Hintergrund der Entwicklung des Rechtskanons des Europarates entscheiden werden.

Ich führe dies nur als Beispiel an, weil ich beobachte, wie ungern man solche Probleme der Ausgestaltung der Religionsfreiheit (hier die Religionsfreiheit der Muslime einer Moschee und die Religionsfreiheit ihrer nichtmuslimischen Nachbarn) grundsätzlich angeht und diskutiert. Tut man das aber nicht, überlässt man sie den Unwägbarkeiten populistischer Strömungen oder der Lage vor Ort, wo schnell völlig andere Gesichtspunkte die Diskussion bestimmen können.

Zum Religionswechsel

Da der Religionswechsel eigens in der Frage erwähnt wird, sei gesagt, dass die Freiheit zum Religionswechsel, wie sie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte deutlich benennt, ein zentraler Bestandteil der Religionsfreiheit ist, da Religionsfreiheit zu alle-

rerst das Recht des Einzelnen ist, frei zu entscheiden, was er glauben will und was er davon anderen offenbaren will. Dass die meisten muslimischen Staaten von Anfang an damit Probleme hatten und im Laufe der Jahrzehnte dafür gesorgt haben, dass in späteren Menschenrechtstexten die Formulierungen immer weiter abgeschwächt wurden, ändert daran nichts, zumal die europäischen Menschenrechtsstandards (die historisch natürlich nie von muslimischen Staaten beeinflusst wurden) hier völlig eindeutig sind.

Der Religionswechsel war der Ausgangspunkt der Religionsfreiheit, ging es doch darum, was geschieht, wenn ein Katholik in einem katholischen Gebiet evangelisch wird oder umgekehrt. Aus der Verfolgung wurde das Recht, in das Gebiet der eigenen Konfession auszuwandern usw. Der letzte Bestandteil der Religionsfreiheit, der erstritten wurde, war, dass man ohne bürgerliche Konsequenzen aus den Kirchen ganz austreten konnte! Das aber ist aus der Sicht der Religionsfreiheit ein Religionswechsel. Und streng islamische Staaten sehen Muslime, die zum Christentum, zu den Baha'i oder zum Atheismus wechseln, gleichermaßen als Religionswechsler und Apostaten an.

Angesichts der negativen Presse, die neuerdings ‚Mission‘ und Religionswechsel oft haben, sollte sich Europa ganz neu darauf besinnen, dass es zum Grundcharakter Europas gehört, dass man hier frei seine Meinung sagen darf und andere dazu auffordern darf, ihre zu ändern (und akzeptiert, das dasselbe mit einem selbst geschieht) und dass man ohne bürgerliche Konsequenzen seine Religionszugehörigkeit ändern oder beenden kann. Deswegen sollten die europäischen Staaten auch weiterhin innerhalb der UN gegen die Einschränkung des Rechtes auf Religionswechsel arbeiten und auch mit dem EGMR (siehe Ottenberg, S. 77-87) und der früheren Sonderberichterstatterin für Religionsfreiheit der UN oder der hier anwesende, gegenwärtige Amtsinhaber gegen die meines Erachtens überflüssigen Gesetze gegen Missionierung und Proselytismus vorgehen, die meist doch einfach die Mehrheitsreligion vor Verlusten schützen sollen.

Martin Kriele. „Ein Menschenrecht auf Säkularisierung?“. FAZ 25.2.2010 (im Web)

Paul M. Taylor, Freedom of Religion: UN and European Human Rights Law and Practice, Cambridge, Cambridge University Press 2005. S. 24-114 (Geschichte des Thema Religionswechsel in der UN)

Marianne Heimbach-Steins, Heiner Bielefeldt (Hg.). Religionen und Religionsfreiheit: Menschenrechtliche Perspektiven im Spannungsfeld von Mission und Konversion. Würzburg: Ergon Verlag, 2010

- 6) **Die Debatte um Religionsfreiheit in Europa zielt im Kern auf das Verhältnis Europas zum Islam. Eine der zentralen Zukunftsfragen ist hier, ob sich die muslimischen Zuwanderer in die bestehende – auf einer jüdisch-christlichen Tradition begründete – säkularisierte europäische Wertegemeinschaft integrieren werden oder ob sich die europäische Identität unter dem Einfluss wachsender muslimischer Bevölkerungsanteile verändern wird. Gibt es Anzeichen für eine Prognose, in welche Richtung die Entwicklung voran schreitet und welche Auswirkungen sehen Sie vor diesem Hintergrund für die Religionsfreiheit?**

Vorweg sei gesagt: Die Beantwortung dieser Frage wird meines Erachtens ganz wesentlich davon abhängen, ob es in Europa zu weiteren großen Terroranschlägen kommen wird oder nicht. Ein Bombenanschlag mit vielen Toten würde etwa in *Deutschland* eine enorme Verschärfung der Stimmung bewirken, viele gewachsene Gemeinsamkeiten und Erfolge von Dialoggesprächen zerstören und das sowieso oft nur halbherzig vollzogene Auseinanderhalten friedliebender Muslime von gewaltbereiten Muslimen stark beschädigen. Ich kenne viele muslimische Leiter in Deutschland, deren größte Sorge ein erfolgreicher Anschlag ist, für den sie dann haftbar gemacht werden. (Man darf dabei nicht vergessen, dass weltweit mehr Muslime durch islamistische Gewalt sterben als Nichtmuslime und dass islamistische Gewalttäter oder undemokratische islamische Regime viel mehr Muslime bedrohen als andere.)

Es gilt: Religionsfreiheit gilt für jede Religion und Weltanschauung, damit natürlich auch für die zweitgrößte Weltreligion, den Islam. Und Religionsfreiheit muss sich nicht nur bei ‚handlichen‘ Religionen bewähren, sondern immer schon mit schwierigen Partnern und unter schwierigen Umständen.

Aber es gilt auch: Wenn Europa nicht bereit ist, innerhalb Europas und außerhalb gegenüber fundamentalistischen Strömungen in den großen Weltreligionen das Recht auf Religionsfreiheit aktiv zu propagieren und zu verteidigen, wird sich der Charakter Europas sicher verändern.

Eine besondere Herausforderung stellt meines Erachtens der Umstand dar, dass der deutsche Staat keine theologische Kompetenz hat, haben will und haben sollte, und innerhalb der Religionen eigentlich nicht zwischen den besseren und schlechteren Gläubigen oder Glaubensrichtungen unterscheiden kann, darf und will. Eigentlich darf er also gar nicht darüber nachdenken, welche Richtung des Islam ihm willkommener ist.

Im Falle des Islam bleibt ihm aber eigentlich fast gar nichts anderes übrig. So ist es eine zentrale Aufgabe des Staates, zwischen gewaltbereiten und verfassungsfeindlichen, Religionsfreiheit ablehnenden Muslimen und islamischen Organisationen einerseits und friedlichen, verfassungstreuen und Religionsfreiheit fördernden Muslimen und islamischen Organisationen andererseits zu unterscheiden. Der Staat muss dies alleine schon deshalb tun, um seiner Schutzaufgabe für die Bürger nachzukommen und den Schutz der Religionsfreiheit anderer Religionen zu gewährleisten, wozu ja auch gehört, friedliche Muslime vor unfriedlichen zu schützen.

Im Falle der christlichen Kirchen, aber auch der Baha'i oder der Juden besteht eine solche Notwendigkeit jedoch nicht. Hier kann der Staat davon ausgehen, dass die religionsinterne Diskussion eventuell problematische Entwicklungen von selbst wieder einfängt, obwohl er theoretisch auch ‚religionsblind‘ gegen deren Richtungen vorgehen müsste, wenn sie Gewalt predigen oder praktizieren würden. Fakt ist aber, dass derzeit nur in fundamentalistischen Moscheen Waffen, zu beschlagnahmende Schriften oder Beweise für das Verschieben von Geldern an Terrororganisationen gefunden werden. Auch finden sich keine Konvertiten der drei beispielhaft genannten Religionen in Terrorcamps wieder, wohl aber muslimische Konvertiten. Also muss der Staat plötzlich die Konvertiten ausschließlich einer bestimmten Religion überwachen, wenn sie in bestimmte Gebiete reisen. Und er muss entscheiden, welche Kontakte zu welchen Organisationen im Ausland einen Menschen prinzipiell verdächtig machen.

Anders gesagt, Verfassungsschützer (um nur ein Beispiel zu nennen) müssen plötzlich über theologisches Fachwissen verfügen, eine zur Gefahrenabwehr unumgängliche, aber eigentlich rechtssystematisch unerwünschte Entwicklung.

Erschwerend kommt hinzu, dass viele islamische Organisationen selbst diese Abgrenzung nicht vornehmen. Während christliche oder jüdische Gruppen, die Religionsfreiheit ablehnen oder die (wie bis vor kurzem in Irland oder derzeit unter den Siedlern in den palästinensischen Gebieten) Gewalt gegen Anhänger anderer religiöser Überzeugungen für berechtigt halten, von der großen Mehrheit ihrer eigenen Religion abgelehnt und verurteilt werden und diese Ablehnung auch in Wort und Schrift greifbar wird, findet das im islamischen Bereich nicht statt, so dass der Staat plötzlich darauf drängen muss.

Wir haben es zudem beim Islam nicht mit einem monolithischen Block zu tun. Wir haben etwa in Deutschland mit Ablegern vieler Parteien, Ideologien, Theologen, Bewegungen aus den islamischen Herkunftsländern zu tun, mit pazifistischen Mystikern wie mit gewaltbereiten Bin-Laden-Anhängern, mit säkularisierten Türken und sehr religiösen deutschen Muslimen usw.

Wenn sich die Staaten der Organisation Islamischer Staaten, die regelmäßig eine Zustimmung zu ihren Resolutionen gegen die Diffamierung von Religionen im UN-

Menschenrechtsrat usw. erreichen (gegen die Stimmen u. a. der EU-Staaten), mit dieser Einstellung durchsetzen würden, würde sich das Zusammenleben von religiösen und nichtreligiösen Menschen in Europa ändern! Schon jetzt merkt man etwa Journalisten an, dass sie sehr genau wissen, bei welchen Religionen und religiösen Organisationen bedrohliche und gewalttätige Reaktionen oder Gerichtsprozesse zu erwarten sind und bei welchen nicht, was dazu führt, dass Journalisten bei vergleichbaren negativen Fällen oft die Verquickung oder Verantwortung einer Religion deutlich herausstellen, die einer anderen dagegen sicherheitshalber verharmlosen.

Zum Europa des Europarates gehören auch fünf Länder bzw. Gebiete mit islamischer Mehrheit und zugleich eingeschränkter Religionsfreiheit, nämlich Albanien, Kosovo, Bosnien-Herzegowina, Türkei und Aserbaidschan, wobei die Länder für sich wieder sehr unterschiedlich sind und in einigen der Islam unter strenger Aufsicht der Regierung steht. In allen fünf Ländern gibt es eigentlich kein geschütztes Recht zum Wechsel der Religion. Religionsverschiedene Ehen sind dort fast unmöglich: Ein nichtmuslimischer Mann kann keine Muslima heiraten, eine Nichtmuslimin konvertiert aus sozialem Druck heraus praktisch immer, wenn sie einen Muslim heiratet.

Aserbaidschan kennt eine strenge Kontrolle aller Religionen, alle Muslime müssen sich dem staatlich verordneten Islam einfügen, alle abweichenden Formen des Islam oder etwa auch ausländische Formen des Islam werden streng bekämpft. Aserbaidschan hat dabei in den letzten zwei Jahrzehnten seine Gesetzgebung und Praxis kontinuierlich verschärft. Auf die *Türkei* wird zu Frage 14 näher eingegangen.

Noch ein Wort zur Integration muslimischer Migranten bei uns: *Deutschland* hat hier eigentlich bessere Voraussetzungen als viele Nachbarländer, schwingt doch im Verhältnis zu den in Deutschland lebenden Türken (und den Bundesbürgern türkischer Herkunft) keine historische Belastung mit. Wir haben weder eine koloniale Vergangenheit in der islamischen Welt (wie Frankreich mit Algerien und Tunesien, Großbritannien mit Pakistan, Bangladesch und den Muslimen in Indien oder die Niederlande mit Surinam oder Indonesien), wobei man akademisch korrekt die kurze deutsche Herrschaft im islamischen Sansibar als Ausnahme auflisten müsste. Noch haben wir je Krieg mit einer muslimischen Nation geführt, von formalen Kriegserklärungen am Ende des 2. Weltkrieges einmal abgesehen. Wenn also ein europäisches Land hier gute Chancen hat, dann Deutschland!

7) Brauchen wir einen Euro-Islam und wenn ja, was ist das?

Ohne zu wissen, was mit dem Begriff „Euro-Islam“ gemeint ist, kann man die Frage nicht beantworten.

Meint man damit das, was der Präger dieses Begriffes, Bassam Tibi, damit meinte, nämlich kurz gesagt eine Vorordnung der europäischen Aufklärung vor den Islam ohne dabei den Islam an sich angreifen zu wollen, wäre die Sache zu begrüßen, aber derzeit ist dies keine Richtung des Islam, sondern eine Forderung an den Islam.

Meint man aber den Begriff ‚Euro-Islam‘, wie ihn Tariq Ramadan geprägt hat, bedeutet er so ungefähr das Gegenteil: Muslime sollen ihren Glauben in Europa als eine Art Gegenkultur gesellschaftlich etablieren.

Was meines Erachtens vielen Europäern schwer fällt zu verstehen, ist die zentrale Rolle, die die Theologie und die Theologen in der islamischen Welt spielen. Da bei uns die Theologie für die Entwicklung der Politik kaum eine Rolle spielt (auch wenn etwa ein Zusammenhang zwischen der Theologie des Zweiten Vatikanischen Konzils und der anschließenden Demokratisierungswelle katholischer Staaten nicht von der Hand zu weisen ist), fällt es uns schwer zu glauben, dass die eigentliche politische Musik im Islam immer noch von Theologen gemacht wird.

Was im Iran unmittelbar zu greifen ist, dass nämlich Theologen und Geistliche ihre Vorstellungen in die politische Praxis umsetzen, oder was für Pakistan noch leicht nachvollziehbar ist, wenn man das Verhältnis von Islam und Staat im Pakistan heute in den theologischen Schriften von Sayyid Abul Ala Maudoudi (1903-1979) ein halbes Jahrhundert früher vorgedacht findet, gilt auch in weniger offensichtlichen Fällen.

Ein Euro-Islam müsste also ein Islam sein, der von europäischen islamischen Theologen ausgeht, theologisch argumentiert und die in den Moscheen oder im Koranunterricht Lehrenden erreicht und erwärmt. Gerade aber von islamischen *Theologen* bzw. Predigern europäischer Abstammung, die konvertiert sind, kommt derzeit – von rühmlichen Ausnahmen abgesehen – gerade keine Annäherung an Aufklärung und Menschenrechte, sondern eine bewusste Abgrenzung von europäischen Werten. Die europäischen Werte werden meist von muslimischen Intellektuellen in Europa vertreten, seltener von islamischen Theologen, Predigern oder religiösen Repräsentanten.

Eine theologische Trennung von ‚Kirche‘ und Staat und eine restlose Verwerfung der Bedrohung von ‚Apostaten‘ mit Tod oder gesellschaftlicher Achtung, wie sie etwa mein Freund, der in Australien lehrende maledivische, konservative Korankommentator Abdullah Saeed in seinem Buch ‚Freedom of Religion, Apostasy and Islam‘ vertritt, kann ich in Europa nirgends in der islamischen Theologie sehen. Eine mit den europäischen Menschenrechtsstandards zu vereinbarende Fassung des Islam wird, soweit ich das übersehen kann, vor allem von Wissenschaftlern wie Bassam Tibi vertreten, die aber keinen Einfluss auf die Entwicklung der islamischen *Theologie* haben. Mir ist derzeit keine Schrift eines europäischen islamischen Theologen oder Predigers bekannt, die den säkularen Rechtsstaat begrüßen und als mit Koran und Hadith vereinbar bezeichnen würde. Alle europäischen Muslime, die diese Position beziehen, haben meines Wissens (leider) keinen Einfluss auf die Theologie oder etwa auf die Imame in den Moscheen.

Dabei sei daran erinnert, dass Besagtes nicht für islamische Minderheiten oder Abspaltungen gilt, wie die Aleviten, Ahmadis oder Mystiker.

Abdullah Saeed; Hassan Saeed. Freedom of Religion, Apostasy and Islam. Ashgate: Aldershot, 2004

Bassam Tibi. Euro-Islam. Darmstadt: Primus, 2009

Tariq Ramadan. Western Muslims and the Future of Islam. New York: Oxford University Press, 2005

8) Wo liegen die Grenzen für die freie Ausübung der Religions- und Glaubensfreiheit in Europa und wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die derzeitigen Diskussionen sowie Maßnahmen über die Einschränkungen der Religionsfreiheit (Verbot des Baus von Minaretten in der Schweiz, Verbot der Burka in Belgien, Billigung des Burkaverbots am 14. September 2010 durch den französischen Senat etc.)?

Kein Menschenrecht gilt uneingeschränkt. Die Würde des Menschen kommt in vielen Aspekten zum Ausdruck, die alle gemeinsam zu würdigen und umzusetzen sind. So darf keine religiöse Begründung Kindersklaverei ermöglichen oder das Folterverbot umgehen.

„Eingriffe“ bzw. „Einschränkungen“ in fundamentale Menschenrechte sind in internationalen und europäischen Menschenrechtsstandards nur aufgrund eines Gesetzes zulässig. (Das war etwa Grundlage für das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Frage, ob muslimische Lehrerinnen ein Kopftuch tragen dürfen.)

Der EGMR hat bei solchen Fragen der Beschränkung der Religionsfreiheit im Konfliktfall mit anderen Rechten häufig und insgesamt sehr positiv und ausdifferenziert geurteilt (alle Urteile diskutiert bei Ottenberg, S. 138-182). Dabei ging es um Einschränkungen aufgrund der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Daneben gibt es die spezielle

Fragestellung der Beschränkung von Personen, die den Staat repräsentieren (z. B. Schule oder Polizei).

Mit dem Islam müsste nun aus Gleichbehandlungsgründen ebenso ein Ausgleich zwischen Religionsfreiheit und anderen Rechten geschehen, nur bringt er über weite Strecken die historischen gewachsenen Voraussetzungen nicht mit, was Organisationsform oder Unterstützung der demokratischen Grundordnung betrifft. Hier muss die Gleichbehandlung nicht nur formal erfolgen, sondern auch alle inhaltlichen und sonstigen Voraussetzungen, die etwa die Kirchen erfüllen müssen, ebenfalls umfassen.

Zudem darf man nicht vergessen, dass bei uns viele moralische Fragen berührende Gesetze und Strukturen entweder gegen den Willen der christlichen Religionsgemeinschaften durchgesetzt wurden oder auf einen mühsam errungenen Kompromiss zurückgehen. Warum sollte es da den islamischen Religionsgemeinschaften anders ergehen und sie ohne alle Einschnitte bei sich selbst im Eilverfahren erhalten, wofür die Kirchen viel geopfert haben?

Das gilt auch für Baumaßnahmen der Religionen. Hier muss es um Gleichbehandlung gehen, wobei sich islamische Moscheegemeinden dabei nicht nur mit den Großkirchen vergleichen dürfen, deren sehr große Kirchen ja fast alle samt und sonders in viel früheren Zeiten gebaut wurden, sondern auch mit den christlichen Freikirchen, die auch nicht an jeder Straßenecke bauen können, sondern oft wegen vieler Auflagen lange auf der Suche sind. Das Baurecht und seine Umsetzung durch demokratisch legitimierte Kommunen darf auch auf religiöse Gebäude angewandt werden. Insofern müssen Muslime verstehen, dass sich gerade die Genehmigungen von Moscheegroßbauten hinziehen können, so wie es bei jeder anderen Religion auch der Fall wäre, und wie es bei jedem Gebäude dieser Größenordnung der Fall ist. So könnte durchaus ein Schweizer Dorf das historische Dorfbild schützen und einen hohen, auffälligen Bau verbieten.

Aber bestimmten Religionsgemeinschaften bestimmte auffällige Bauteile grundsätzlich zu verbieten, dazu noch mit Verfassungsrang, verstößt gegen die Religionsfreiheit – und ist im übrigen nur im Schweizer Modell möglich, wo sich eine Proteststimmung der Bevölkerung in solchen Gesetzen unmittelbar Bahn brechen kann. Die Schweizer Minarettinitiative wurde bezeichnenderweise weder von der Regierung noch von irgendeiner organisierten Religionsgemeinschaft mitgetragen, auch die Landesvertretung der evangelikalen Freikirchen, die Schweizerische Evangelische Allianz, hat sich für die Ablehnung der Minarettinitiative und gegen ein Minarettverbot ausgesprochen. (Im übrigen wird der EGMR vermutlich das Gesetz eines Tages ‚kassieren‘.)

Kleider- und Speisevorschriften

Der EGMR hat sich oft mit Kleidungsfragen oder Speisevorschriften beschäftigt (Ottenberg, S. 97-100). Für sein Kopftuchurteil von 2006 untersuchte der EGMR die Situation in 17 Ländern und kommentierte 10 davon genauer. Allein die Bandbreite der Umgangsweisen in den 17 Ländern ist enorm.

Es ist kein Zufall, dass das Burkaverbot in Frankreich und Belgien auf den Weg gebracht wurde. In Frankreich ist seit 2004 ja auch das Tragen von Kopftüchern in Schulen verboten, in Belgien ist der Versuch, dasselbe durch nationale Gesetzgebung zu erreichen, gescheitert, aber alle Schulen bekamen das Recht, dies selbst zu entscheiden, und derzeit ist das Tragen eines Kopftuches in 70% der Schulen verboten.

In Frankreich und vor allem in Belgien sind davon auch Sikhs mitbetroffen, die ihren Turban nicht tragen dürfen. Ob diese Linie wirklich in anderen Staaten ohne ‚laïcité‘ Schule machen wird, möchte ich bezweifeln – vermutlich hat das etwa in Deutschland vor den höchsten Gerichten keinen Bestand.

- 9) **Das Recht auf Religionsfreiheit gerät gelegentlich in Konflikt mit europäischen Rechts- und Wertvorstellungen. So genehmigte das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig das Schächten von Tieren trotz eines entsprechenden Verbots im Tierschutzgesetz. hnliche Konflikte zeichnen sich bereits zum Beispiel bei der Frage nach der Beschneidung von Jungen im Judentum und Islam mit Blick auf GG Art. 2, Abs. 2 ab. Wie bewerten Sie diese Konflikte vor dem Hintergrund von Religionsfreiheit einerseits und europäischer (Rechts-)Identität andererseits?**

Zunächst einmal ist festzustellen, dass Pflichtenkollisionen bzw. Güterabwägungen zwischen den einzelnen Fundamentalrechten oder zwischen Fundamentalrechten und der normalen Gesetzgebung bzw. der staatlichen Aufgabe, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, normal sind und bei jedem fundamentalen Menschenrecht vorkommen. Die internationale Menschenrechtsgesetzgebung setzt voraus, dass solcherart Beschränkungen oder Ausgleiche nur durch ein Gesetz möglich sind.

Im Falle der Religionsfreiheit haben solche Probleme natürlich teilweise einen höheren emotionalen Mobilisationsgrad und auch Bekanntheitsgrad.

Der Ausgleich wird in Europa überwiegend durch oberste nationale Gerichte und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) vorgenommen. Diese haben überwiegend sehr sensitiv und gut entschieden. Gerade der EGMR hat wegweisende Urteile gefällt, die dem Menschenrechtsgedanken gerecht werden, aber zugleich die nationalen Besonderheiten berücksichtigen und Kulturkriege verhindern helfen wollen.

Eine Lösung, die alle glücklich macht, gibt es natürlich in der Regel ebenso wenig, wie die eine absolut richtige Antwort. Das vorsichtige Abwägen und die Suche nach rechtlich nachvollziehbaren Kompromissen des EGMR hat wesentlich zur Akzeptanz der Menschenrechtsstandards der Europarates beigetragen. So hat der EGMR etwa das Schächten für zulässig gehalten, zugleich aber die staatliche Aufsichtspflicht bestätigt, womit privates Schächten verboten werden kann und erwartet werden kann, dass Schächter dieselben Auflagen erfüllen, die normale Metzgerbetriebe zu erfüllen haben.

Der EGMR ebenso wie etwa das Bundesverfassungsgericht haben immer wieder deutlich gemacht, dass Religionsfreiheit ein sehr hohes Gut ist, dass nur dann eingeschränkt werden darf, wenn andere sehr hohe Menschenrechte betroffen sind. (Und das deutsche Tierschutzgesetz selbst sieht in § 4a ausdrücklich Ausnahmeregelungen aus religiösen Gründen vor).

Bedenklich finde ich, wenn anstehende oder vollzogene Gerichtsentscheide zu einer Art Kulturkampf führen und dabei die komplizierte rechtliche Problematik ganz auf der Strecke bleibt. Die Richter und Richterinnen werden dann nur nach als Vollstrecker der eigenen Wünsche verstanden. Ein typisches Beispiel ist die Frage der Kreuze in italienischen Schulen, wo quer durch Europa ein unangenehmer Wettstreit zwischen Katholiken und Mitgliedern historischer christlicher Kirchen gegen Atheisten, Muslime, religiöse Minderheiten einschließlich einiger christlicher Minderheiten stattfindet. Hier wäre zu wünschen, dass alle Beteiligten gemeinsam daran interessiert sind, dass die positive und negative Religionsfreiheit flächendeckend erhalten bleibt, statt einen ‚Sieg‘ für die eigene Gruppe davonzutragen, der insgesamt einen Ausgleich meist auf Dauer schwieriger macht.

Zu Italien sei übrigens ergänzt, weil es die Kompliziertheit der Probleme zeigt: Es ist falsch dies als einen Fall EGMR gegen Italien zu sehen, denn italienische Gerichte urteilten ähnlich wie der EGMR. 2004 klagte der Vorsitzende der Union der italienischen Muslime gegen ein Kreuz im Klassenzimmer seines Sohnes und bekam von einem italienischen Gericht recht. Auch haben etliche evangelische Minderheiten in Italien das Urteil des EGMR begrüßt, da sie im allgegenwärtigen Kruzifix kein christliches, sondern ein katholisches Symbol sehen, das die Bevorzugung der katholischen Kirche in Italien symbolisiert.

Paul M. Taylor, *Freedom of Religion: UN and European Human Rights Law and Practice*, Cambridge, Cambridge University Press 2005. S. 203-338 limitations

Rex Ahdar, Ian Leigh. *Religious Freedom in the Liberal State*. Oxford: Oxford University Press, 2005. S. 155-192 Beschränkungen

10) Gibt es in anderen europäischen Staaten ähnliche Paragraphen wie den § 166 des deutschen Strafgesetzbuches, der die Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen unter Strafe stellt, wenn dadurch der öffentliche Frieden gestört wird? Inwieweit schränken solche Gesetze die Religionsfreiheit in Europa ein?

hnliche Paragraphen gibt es in fast allen Ländern mit einer katholischen Bevölkerungsmehrheit wie Österreich, Irland, Spanien, sowie in unseren Nachbarländern Schweiz und Niederlande. Ihre Anwendung ist sehr selten, was aber vor allem an der Rechtsprechung zur Presse- und zur Kunstfreiheit liegt, die meist auch auf Verwendung religiöser Themen und Symbole bezogen wird.

So wurde in einem der ganze wenigen Fällen vor deutschen Gerichten im Februar 2006 etwa ein 61jähriger zu einer einjährigen Bewährungsstrafe und 300 Sozialstunden verurteilt, der das Wort ‚Koran‘ auf Toilettenpapier druckte und die Rollen im Internet zum Verkauf anbot.

Seit 2009 ist Gotteslästerung in Irland wieder strafbar (25.000 €). Fälle sind noch keine bekannt. Aber auch hier gilt: nur wenn nachgewiesen wird, dass die Störung des öffentlichen Friedens durch Empörung der Beschimpften beabsichtigt war, kann die Strafverfolgung einsetzen.

Blasphemieparagraphen waren in der Geschichte in der Regel darauf ausgerichtet, den Glauben der Mehrheitsreligion zu schützen. Das kann man sehr gut in Griechenland beobachten, wo der Blasphemieparagraf eigentlich die ‚Ehre Gottes‘ schützt, tatsächlich aber auf die Abwehr von Kritik am griechisch-orthodoxen Glauben abzielt.

§ 166 und ähnliche Gesetze sind eine Folge davon, dass man nicht mehr die Mehrheitsreligion und schließlich auch nicht nur Körperschaften des öffentlichen Rechts schützen wollte. Das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 schützte etwa in § 135 die anerkannten christlichen Kirchen vor Verspottung, nicht die sog. Freikirchen und nicht andere Religionsgemeinschaften. 1872 traten dann alle mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Religionsgemeinschaften hinzu, also etwa die jüdische Gemeinschaft, weiterhin aber nicht alle christlichen Kirchen.

Eine Problematik, die etwa in *Deutschland* oder *Irland* bei der heutigen Fassung der ‚Gotteslästerungsparagraphen‘ entsteht, ist, dass ein friedlicher Protest mit friedlichen Konsequenzen keinen Schutz auslöst. Muss man also, um in den Genuss des Schutzes des § 166 zu gelangen, etwa selbst unfriedliche Maßnahmen ergreifen oder aber den jeweiligen Gegner oder eine andere religiöse Gruppe so provozieren, dass diese zu unfriedlichen Mitteln greift? Oder anders gesagt: die friedliche Begegnung im Protest wird hier gewissermaßen diskriminiert, die unfriedliche dagegen könnte zum Erfolg führen. Ich sage „könnte“, da der Paragraf praktisch nie angewandt wird.

‚Defamation of Religion‘

Die Organisation Islamischer Staaten will bekanntlich im UN-Menschenrechtsrat die immer wieder beschlossenen Resolutionen gegen die Kritik an Religionen (‚Defamation of Religion‘) durchsetzen, deren jährliche Verabschiedung (die nächste Abstimmung ist im November 2010) derzeit zum Glück keinerlei Rechtskraft hat.

Dass in den beschlossenen Texten, wie sie die Staaten der Organisation Islamischer Staaten vorgelegt haben, vor allem der Islam und dann noch Christentum und Judentum

namentlich erwähnt werden und keinerlei individuelle Rechte angesprochen werden, zeigt, dass es hier nicht um Religionsfreiheit geht, sondern darum, die Religions- und Meinungsfreiheit anderer Religionen und nichtreligiöser Menschen einzuschränken. Hier steht das islamische Denken Pate, das den Islam als letzte und größte Offenbarung sieht, daneben Christentum und Judentum einen Sonderstatus gibt und alle anderen Religionen und den Atheismus als Götzendienst oder Verwerfung Gottes ansieht. Wie ernst die Lage ist, zeigt sich daran, dass Qatar im Menschenrechtsrat erneut den Versuch gemacht hat, die Resolution durch ein Zusatzprotokoll zu den Antidiskriminierungsbestimmungen über den Rang einer reinen Erklärung herauszuheben und in die verpflichtenden Menschenrechtsstandards einzubringen. Die Logik ist, dass es die Menschenrechte einer Religion verletze, wenn sie kritisiert werde. Warum soll das dann aber nicht für jede Form der Kritik gelten und wie soll dann noch Gedanken-, Gewissens- oder Pressefreiheit möglich sein?

Es ist erfreulich, dass sich hier die Staaten der EU in ihrer Ablehnung einig sind.

Arnold Angenendt, Michael Pawlik, Andreas von Arnould de la Perrière. Religionsbeschimpfung: Der rechtliche Schutz des Heiligen. Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte 42. Berlin: Duncker & Humblot, 2007

11) In Bezug auf den islamischen Religionsunterricht kann eine formale Verfassungstreue nicht ausreichen, sondern die Werte des säkularen demokratischen Staates im Religionsunterricht müssen ausdrücklich bejaht werden. Wie weit geht diese Verpflichtung?

Auf die Schwierigkeit, dass der Staat zum Theologen werden muss, wenn er unterscheiden will, welchen Richtungen und Organisationen er das Recht auf Religionsunterricht einräumt, wurde schon zur Frage 6 eingegangen. Schaut man sich an, wer bisher dieses Recht in einzelnen Bundesländern bekommen hat, muss man zum Schluss kommen, dass dies gerade nicht die der demokratischen Grundordnung am nächsten stehenden islamischen Gruppen sind.

Eine Ausnahme dabei bildet natürlich der Religionsunterricht unter Zuhilfenahme von Religionslehrern, die der türkische Staat zur Verfügung stellt. Hier wird die Entscheidung, was gute islamische Theologie ist und was nicht, eben nur vom deutschen Staat (bzw. Bundesland) auf die Türkei übertragen, die diese Aufgabe selbstbewusst wahrnimmt, da in der Türkei sowieso der Islam auch inhaltlich dem Religionsministerium untersteht, das etwa auch wöchentlich die Predigten vorgibt. Da der türkische Islam aber zugegebenermaßen aufs Ganze gesehen für deutsche Zwecke noch besser ‚geeignet‘ ist als etwa der pakistanische oder der saudische, kann man das Vorgehen verstehen.

Ein gutes Beispiel ist die gerade entstehende Ausbildung von Religionslehrern an deutsche staatlichen Universitäten. Will der Staat die Religionen gleich behandeln, müsste er an muslimische Religionslehrer dieselben Maßstäbe anlegen, wie an christliche, die eine staatliche anerkannte Ausbildung haben müssen. Ich befürchte nur, dass man am Ende weder den Mut dazu haben wird, da das Ganze von einer intensiven Mediendiskussion begleitet wird, noch die zuständigen staatlichen Beamten und Beamtinnen über das nötige Wissen verfügen, zu erkennen, wer im vielfältigen Islam denn nun was vertritt.

Das Problem ist: Es gibt derzeit gar keine islamischen Theologen, die ein Theologiestudium mit Pädagogik durchlaufen haben und promoviert und habilitiert sind. Also wird man auf Islamwissenschaftler aller Art, auf Kulturwissenschaftler, Sprachwissenschaftler, ja überhaupt auf gebildete Muslime zurückgreifen, so als würden an christlichen Fakultäten Religionssoziologen oder Historiker lehren. Dazu kommt das Problem der Freiheit der Wissenschaft. Sind bestimmte muslimische Professoren in Amt und Würden, kann man ihnen ja nicht einfach vorschreiben, was sie zu erforschen, zu vertreten und zu lehren haben.

Hier müsste zunächst erst einmal ein insgesamt durchdachter und langfristiger Plan vorgelegt werden, was der Umstand, dass es um ein heiß diskutiertes Kapitel der Tagespolitik geht, fast unmöglich macht. Zudem müsste ein detaillierter Kanon erstellt werden, was denn eigentlich „die Werte des säkularen demokratischen Staates“ sind, schallt den muslimischen Verbänden da doch eher eine parteipolitische Kakophonie entgegen (wenn man einmal von der insgesamt sehr positiv zu bewertenden, überparteilichen Arbeit der Bundeszentrale für politische Bildung absieht).

Wie schwierig die ganze Frage der Theologischen Fakultäten selbst für das Christentum in einer veränderten Lage heute ist, zeigt sich daran, dass jüngst der Dachverband der evangelischen Fakultäten entschieden hat, grundsätzlich staatlich anerkannte Studienabschlüsse oder dazugehörige Leistungen aus dem evangelikalen und freikirchlichen Bereich nicht anzuerkennen. Denn diese Problematik gab es früher nicht, da die christlichen Freikirchen und die Evangelikalen meist eine niedrigere theologische Ausbildung anboten oder verlangten, in den letzten Jahren aber von ihren Mitarbeitern zunehmend Hochschulabschlüsse verlangen und in wachsender Zahl ihre Ausbildungsstätten aufgrund erfolgreicher Akkreditierung staatlich genehmigt oder anerkannt bekommen. Kann es da wirklich sein, dass deren Absolventen erst promovieren können, wenn die privaten Hochschulen schließlich selbst das Promotionsrecht erlangt haben? Oder sollen sie weiter, wie derzeit in hoher Zahl, ins Ausland ausweichen, dass seine Promotionsprogramme meist gerne Absolventen privater Hochschulen öffnet? Hier ist dann die Frage, ob der Staat nicht von Amts wegen diese Fakultäten öffnen müsste und gegen eine solche Abschottung vorgehen müsste, insbesondere wenn er gleichzeitig für islamische Ausbildungswege Offenheit verlangt. Und können dann bald islamische Fakultäten ebenso anderen Gruppen im Bereich des Islam den Zugang praktisch verweigern?

12) In Deutschland ist die Trennung von Staat und Kirche grundgesetzlich verankert. Die Staats- und Kirchenjuristen beschreiben diese Trennung jedoch als "hinkende Trennung". Wie beurteilen Sie die Glaubensfreiheit in Deutschland unter dem Aspekt der Trennung von Staat und Kirche?

Der Begriff „hinkende Trennung“ ist nicht so glücklich. Es geht nämlich um zwei Grundsatzfragen, die der Begriff nicht widerspiegelt.

1. Die eine Frage lautet: Wie viel Öffentlichkeit soll Religionen ermöglicht werden und will der Staat Religionen damit auch dort in der Öffentlichkeit Raum geben, der eigentlich unter seiner Aufsicht steht? Deutschland hat sich nun einmal für den zu Frankreich entgegengesetzten Weg entschieden, Religion auch in staatlichen Medien, Schulen, Bundeswehr usw. Öffentlichkeit zu geben, woraus zum Teil recht komplizierte Gebilde entstanden sind, die die jeweilige staatliche Aufsicht und gleichzeitig inhaltliche Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaften garantieren. Ob man für diese überwiegend gelungene Richtung einen Begriff mit negativer Konnotation wie „hinkende Trennung“ verwenden will oder nicht, hängt sicher vor allem daran, ob man diese Ausrichtung gutheißt oder nicht.

2. Die andere Frage lautet: Muss auch eine Nationalkirche oder Nationalreligion, die die Geschichte eines Landes geprägt hat und der der größte Teil der Bevölkerung angehört (oder zumindest einmal angehörte) absolut gleich behandelt werden – das wäre das französische Modell (bei Zurückdrängen der Religion in den privaten Raum) oder das US-amerikanische Modell (bei gleichzeitig größtmöglicher Öffentlichkeit für die Religionen in der Gesellschaft). Oder gibt es eine Möglichkeit, den alten historischen Religionsgemeinschaften eine Sonderstellung einzuräumen – wie es die große Mehrheit der europäischen Länder tut, ohne die Religionsfreiheit für Einzelne und für religiöse Minderheiten in Frage zu stellen.

Die Antwort ist: Es gibt Länder, in denen dies aus Sicht religiöser Minderheiten gut gelungen ist (z. B. Großbritannien oder Norwegen), solche, wo dies aus Sicht der religiö-

sen Minderheiten und des EGMR problematisch ist (z. B. Österreich) und solche, wo dies aus Sicht religiöser Minderheiten und des EGMR überhaupt nicht funktioniert (z. B. Griechenland, Moldawien oder die Türkei).

Das beste Beispiel für eine sehr weitgehende Religionsfreiheit trotz Vorhandensein einer staatlich anerkannten Nationalkirche ist *Norwegen*. (Die Hauptargumente für eine solche Position stellt übersichtlich Ahdar, Leigh, S. 127-154 zusammen).

Kehren wir kurz zur *deutschen* Situation zurück. Dass hier durch die Notwendigkeit, den Islam einzubeziehen, großer Nachhol- und Anpassungsbedarf besteht, dürfte offensichtlich sein. Bevor man etwas Bewährtes kurzerhand aufgibt, sollte man sicher sein, dass man einen gleichwertigen oder besseren Ersatz gefunden hat. Die Problematik ist dabei eine dreifache:

1. Die Zahl der Religionsgemeinschaften nimmt ständig zu und die Globalisierung führt dazu, dass immer mehr in anderen Ländern vorhandene Religionsgemeinschaften ohne geschichtliche Beziehung zu Deutschland in Deutschland auftreten und integriert werden müssen, darunter viele hier einst unbekannte Spielarten der Weltreligionen (z. B. afrikanische Pfingstgemeinden, Baha'i, Aleviten, Ahmadis). Gleichzeitig nimmt die Zahl derer, die tatsächlich zu den Großkirchen gehören, ab.

2. Nach der Wiedervereinigung wurden die meisten Strukturen des Verhältnisses des Staates zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften auf die Neuen Bundesländer übertragen – wenn auch je nach parteipolitischer Zusammensetzung der Landesregierungen in recht unterschiedlicher Ausführung. Hier aber sind statistisch gesehen alle Kirchen und Religionen Minderheiten. (Übrigens wird gerne darauf verwiesen, dass weniger als zwei Drittel der Deutschen Mitglieder einer Kirche sind und deswegen Privilegien wie der Kirchensteuereinzug abgeschafft werden müssten. Da aber etwa die Kirchensteuer oder der Religionsunterricht Sache der Bundesländer sind, ist auch darauf abzustellen, wie viel Prozent der Einwohner eines entsprechenden Bundeslandes den großen Kirchen angehören. Das reicht vom Saarland mit 84% der Einwohner in den beiden großen Kirchen bis hin zu Sachsen-Anhalt mit 17,3%.)

3. Alle Modelle und Regelungen beziehen sich eigentlich auf typisch christliche Organisationsformen, wenn die Religionsgemeinschaften nicht einfach das Vereinsrecht wählen. Das heißt, die Gesetze spiegeln in Fragen der Mitgliedschaft, Repräsentation durch Leiter oder Finanzierung das wieder, was sich in einer langen christlich-säkularen Geschichte herausgebildet hat. Mit dem Islam tritt nun eine Religion beziehungsweise deren viele Ausprägungen hinzu, die diese Organisationsformen gar nicht kennen. Deswegen passen entweder die Gesetze und Modelle vorne und hinten nicht oder aber die Muslime wählen säkulare Organisationsformen, die oft aber nicht zu ihren religiösen Auffassungen passen, oder aber der Staat zwingt sie praktisch, sich wie christliche Kirchen zu organisieren und eine Art Zwangsvertretung zu schaffen – so hat es Frankreich mit vielen Misserfolgen versucht. Nur muss man eben nüchtern sehen: Eine *registrierte Mitgliedschaft*, wie sie fast alle Kirchen seit fast 2000 Jahren kennen und wie sie aufgrund der Taufe und der Taufregister auch leicht möglich war, sowie *eine gut ausgebildete und klar strukturierte Geistlichkeit*, wie sie ebenfalls fast alle Kirchen seit 2000 Jahren kennen, kennen die meisten islamischen Richtungen überhaupt nicht.

4. Viele Modelle der Platzierung der Religionsgemeinschaften in der Öffentlichkeit, die unter staatlicher Aufsicht steht, bezog sich auf die großen christlichen Kirchen, wobei nach den schrecklichen Erfahrungen des Dritten Reiches das Judentum jeweils mit integriert wurde, obwohl es zahlenmäßig natürlich weit hinter die Großkirchen zurück trat. Von diesen Religionen konnte man erwarten, dass sie sich ihnen bietende Gelegenheiten nicht gegen die demokratische Grundordnung nutzen würden, sondern im Gegenteil im Religionsunterricht, an den Universitäten, in der Diakonie, in der Krankenhausseelsorge, in der Polizeiseelsorge, Militärseelsorge, im Lebenskundlichen Unterricht für Soldaten,

aber auch im Bereich des Denkmalschutzes und vieler anderer weniger offensichtlicher Bereiche, helfen würden, die neue Demokratie zu stabilisieren und vergleichbare Werte zu lehren. Das war auch aufs Ganze gesehen eine Rechnung, die aufging.

Registrierung und Privilegierung nach Stufen

Europa reicht von Staaten mit völliger Trennung von Kirche und Staat bei gleichzeitigem Zurückdrängen der Religion aus der Öffentlichkeit bis hin zu Staaten mit Staatskirchen, in denen Geistliche aus allgemeinen Steuergeldern bezahlt werden.

Die häufigste Art des Umgangs der europäischen Länder mit den Religionsgemeinschaften ist dabei ein Stufenprogramm, das etwa den USA völlig fremd ist, was dort oft zu schlechten Noten in Bezug auf Religionsfreiheit für bestimmte europäische Länder wie Deutschland führt.

Am häufigsten ist ein Dreistufenmodell, gelegentlich sind es zwei (wie in Deutschland) oder vier (wie in Portugal).

In Deutschland geht es um den Unterschied zwischen den Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) und den nur nach Vereinsrecht organisierten Religionsgemeinschaften. Dabei ist die Stufung stark abgemildert, weil die religiösen Vereine grundsätzlich völlige Religionsfreiheit haben und nur keinen Zugang zu bestimmten Privilegien bekommen, die sie oft entweder sowie nicht wahrnehmen würden (z. B. Einzug von Kirchensteuern) und aufgrund ihrer Kleinheit nicht wahrnehmen könnten (z. B. Theologische Fakultäten an staatlichen Hochschulen). Die Zeugen Jehovas, die sich von Bundesland zu Bundesland zum Status der KdöR klagen, wollen vermutlich keines der dazugehörigen Privilegien in Anspruch nehmen.

Deswegen geht es bei der ‚hinkenden‘ Trennung von Kirche und Staat in Deutschland selten um Religionsfreiheit des Einzelnen oder um Religionsfreiheit an sich, sondern um die Gleichbehandlung der Religionen. Das ist etwa typischerweise bei evangelischen Freikirchen oder den Baha'i ebenso der Fall, wie am offensichtlichsten bei islamischen Gruppen. Muslime haben bei uns völlige Religionsfreiheit, es geht um die Gleichstellungen der Organisationen, wobei sich die islamischen Organisationen natürlich einfach immer mit den Großkirchen vergleichen, nie mit der Situation der kleinen evangelischen Freikirchen oder der Baha'i, die schon jetzt oft schlechter gestellt sind als der Islam, etwa wenn es um Theologische Fakultäten geht.

In vielen europäischen Ländern stellt die Stufung den Kern der Diskriminierung religiöser Gruppen dar, wie der EGMR ebenso wie das ODIR der OSZE – vor allem gegen Österreich und die Türkei – immer wieder festgestellt haben.

Portugal etwa kennt vier Stufen der Anerkennung von Religionsgemeinschaften. Die oberste Stufe hat de facto nur die kath. Kirche inne, die aus den allgemeinen Steuern finanziert wird. Der Portugiesischen Evangelischen Allianz wurde der Status angekündigt, aber die Verhandlungen ziehen sich hin. Die Abstufung darunter bedeuten immer stärkere Diskriminierungen, etwa was Grundbesitz, Kirchenbau und öffentliche Auftritte betrifft.

Hat eine moderne Demokratie wie Österreich wirklich eine nach wie vor schwer nachzuvollziehende Dreistufeneinteilung der Religionen nötig, die ja nur Dank EGMR schon stark verbessert wurde? Denn die Einteilung spiegelt keine objektiven Kriterien der Gleichbehandlung wieder, sondern vor allem die Stimmungslage in Politik und Bevölkerung, welche Gruppen anerkannt und erwünscht und welche suspekt und unerwünscht sind. Hier könnte man bei grundsätzlicher Beibehaltung der Bevorzugung der katholischen Kirche und anderer historischer Kirchen sicher wie andere europäische Länder Lösungen finden, die etlichen religiösen Minderheiten, die sich nichts zuschulden kommen lassen, nicht den Eindruck vermittelt, sie seien eigentlich lästig und unerwünscht.

- Rex Ahdar, Ian Leigh. Religious Freedom in the Liberal State. Oxford: Oxford University Press, 2005
- Christian Polke. Öffentliche Religion in der Demokratie: Eine Untersuchung zur weltanschaulichen Neutralität des Staates. Öffentliche Theologie 24. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2009
- Christian Hillgruber. Staat und Religion: Überlegungen zur Säkularität, zur Neutralität und zum religiös-weltanschaulichen Fundament des modernen Staates. Paderborn: Ferdinand Schöningh, 2007

13) Religionsgesellschaften finanzieren sich in der EU sehr unterschiedlich. In Deutschland und Österreich gibt es die Kirchensteuer. Aufgrund der Pluralisierung der philosophischen Ausrichtung der Bevölkerung und der Säkularisierungsprozesse hat in den letzten Jahrzehnten eine deutliche Ausdifferenzierung der Glaubensausrichtung und ein Wertewandel der Bevölkerung stattgefunden. Sehen Sie konkreten staatlichen Veränderungsbedarf im Verhältnis des Staates zu den großen Religionsgesellschaften, um dieser Tendenz Rechnung zu tragen?

Die Spannweite ist enorm. In Portugal, Griechenland und Norwegen werden die christlichen Kirchen aus den allgemeinen Steuern bezahlt, was es selbst in Deutschland in kleinen Teilen (und schwer nachvollziehbar) noch in Bezug auf Abgeltungszahlungen für die Säkularisierung vor 200 Jahren usw. (geregelt von Konkordaten und Staatsverträgen) gibt oder aber etwas indirekter, etwa durch die Finanzierung der Theologischen Fakultäten aus dem allgemeinen Steueraufkommen. Nur in Deutschland machen diese Zuschüsse nur einen Bruchteil der nur von Kirchenmitgliedern erhobenen Kirchensteuern aus.

Wir haben kleine Religionsgemeinschaften, etwa auch christliche Freikirchen, die den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts beantragen könnten und in den meisten Fällen erhalten würden, die ihn aber aus grundsätzlichen oder aus praktischen Erwägungen nicht beantragen. Zudem sind etwa die meisten christlichen Freikirchen in Deutschland ‚Körperschaften des öffentlichen Rechts‘. Sie nehmen aber etliche sich daraus ergebende Privilegien wie den Kirchensteuereinzug – wieder aus grundsätzlichen oder aus praktischen Erwägungen – nicht in Anspruch.

In Frankreich am anderen Ende gibt es – die große Ausnahme Alsace-Moselle wurde bereits erwähnt – keinerlei finanzielle Unterstützung für Religionsgemeinschaften, noch nicht einmal beim Denkmalschutz. Es ist sogar sehr schwierig, für zerfallende historische Gebäude der katholischen Kirche öffentlich um Spenden zu werben.

14) Der Europarat ist ein zentrales Forum für die Menschenrechte. Der ihm angegliederte Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wacht über die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Auch die Durchsetzung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Wie stellt sich vor diesem Hintergrund die Situation religiöser Minderheiten in den Mitgliedstaaten des Europarates in Osteuropa – speziell in Russland - und der Türkei dar?

Neben der amerikanischen Deklaration der Menschenrechte von 1948 ist die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) des Europarates vom 4.11.1950 der älteste völkerrechtliche Vertrag auf regionaler Ebene zum Schutz der Menschenrechte. Im Gegensatz zu allen anderen brachte er gleich einen Durchsetzungsmechanismus mit, der seit 1998 vor allem aus dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) besteht, mit einem Ministerkomitee, das die Ausführung der Urteile durch die Mitgliedsstaaten überwacht.

Daniel Ottenberg schreibt in seiner Untersuchung aller Urteile des EGMR zu Fragen der Religion und der Religionsfreiheit zu Recht: „Der Europarat bietet mit 47 Vertragsstaaten und über 800 Millionen Menschen den größten und mit Abstand erfolgreichsten Rahmen regionalen Menschenrechtsschutzes weltweit.“ (Ottenberg 55)

Ottenberg verweist darauf, dass die Gerichtsbarkeit des Europarates so einmalig ist, weil sie 1. überregional ist, 2. obligatorisch ist, sich ihr also kein Mitgliedsstaat entziehen kann, 3. der EGMR von den Staaten nicht nur einfordert, selbst nicht die Religionsfreiheit zu verletzen, sondern auffordert, ihrer Gewährleistungspflicht gerecht zu werden, indem der Staat nichtstaatliche Größen daran hindert, die Religionsfreiheit anderer zu verletzen und 4. der EGMR mit dem Ministerrat des Europarates ein politisches Kontroll- und Durchsetzungsinstrument hat.

Neben dem EGMR ist gleichauf die bedeutende Rolle für die Menschenrechte und speziell für die Religionsfreiheit in Europa der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und ihrer Menschenrechtsabteilung Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIR) zu nennen.

Dabei ist besonders hervorzuheben, dass beide ihre Rolle angesichts des Umstandes ausüben, dass eine größere Anzahl der Mitglieder des Europarates bzw. der OSZE zwar alle einschlägigen Menschenrechtserklärungen unterzeichnet haben und in ihrer Verfassung usw. benennen, aber in der Realität nur teilweise oder kaum (z. B. Aserbaidschan) einhalten. Die OSZE wurde gerade aus diesem Grund geschaffen. Sie hat nicht nur Bedeutung für die Zeit vor dem Zusammenbruch des Sowjetimperiums, sondern auch gerade in einer danach zwar völlig veränderten, aber nicht automatisch immer besseren Welt.

Man beachte etwa die wirklich zahlreichen Verurteilungen *Griechenlands* in Fragen der Religionsfreiheit durch das EGMR. Man kann fast sagen, dass fast alle Einzelschritte in Richtung Religionsfreiheit, die es in Griechenland tatsächlich gegeben hat, durch EGMR und ODIR eingefordert wurden und nicht freiwillig geschahen.

Russland und Türkei

Wenn nun Länder wie Russland oder die Türkei angesprochen werden, man könnte genauso Aserbaidschan oder Serbien nennen, muss man also zunächst darauf verweisen, dass die große Erfolgsgeschichte von EGMR oder OSZE gerade nicht darin besteht, einen von Religionsfreiheit geprägten Kontinent freundlich zu beaufsichtigen und von Zeit zu Zeit ein paar immer noch auftretende Probleme zu lösen. Vielmehr haben beide zahlreiche Länder mit stark eingeschränkter Religionsfreiheit auf dem Weg zur Religionsfreiheit begleitet oder diese Entwicklung sogar durch ihre Mechanismen erzwungen. (Das gilt natürlich auch für andere Menschenrechte oder demokratische Prinzipien wie freie Wahlen.)

Man kann deswegen deutlich sehen, dass – von wenigen Ausnahmen wie ausgerechnet die bereits 1949 dem Europarat beigetretenen Länder Türkei und Griechenland abgesehen – die wirklichen Problemfälle recht neue Mitglieder in EU, ER und OSZE sind. Ich bin sehr zuversichtlich, dass EMGR und OSZE ihre Erfolgsgeschichte auch in diesen Ländern fortsetzen werden.

Nun aber zu *Russland* und der Türkei. Wie sich die Rolle der Russisch-Orthodoxen Kirche im Verhältnis zum russischen Staat weiter entwickeln wird, bleibt abzuwarten, aber die Entwicklung seit 1990 geht von zunächst weitgehender Religionsfreiheit hin zu Verquickung von Staat und Nationalkirche, Misstrauen gegenüber Muslimen und Verdrängung unerwünschter christlicher Kirchen und religiöser Minderheiten, vor allem durch Verweigerung der Registrierung und damit einhergehender Rechte von Vereinen und durch Verweigerung der Visa für Geistliche aus dem Ausland. Dass dabei der Staat bisweilen selbst die katholische Kirche beschränkt, ist eben nur verständlich, wenn man sieht, dass die orthodoxe Kirche von ihrem Verständnis der Jurisdiktionsbezirke her immer nur eine Kirche pro Region dulden kann (während sich die katholische Kirche natürlich als universal versteht).

Die EU-Kommission hat in ihrem neuesten Fortschrittsbericht zur Aufnahme der Türkei in die EU ausführlich und anhand konkreter Beispiele – und meines Erachtens in erstarktem Selbstbewusstsein der Zentralität der Menschenrechte auch auf dem Feld der

Religion oder Weltanschauung – die fehlende Religionsfreiheit in der Türkei dargestellt und gefordert, dass vor einer Aufnahme in die EU hier auf jeden Fall grundlegende Änderungen vorgenommen werden müssen. Sie stellt die Forderung, dem Ökumenischen Patriarchen in Istanbul volle Bewegungsfreiheit und den orientalischen Kirchen eine umfassende Rechtspersönlichkeit zu geben, ihnen ihre Kirchen und Grundstücke zurückzugeben und die theologische Ausbildung des kirchlichen Nachwuchses samt der Öffnung des Seminars in Halki endlich zuzulassen.

Für die Türkei ist die Liste der Forderungen in puncto Religionsfreiheit lang. So geht die Aufklärung der Malatya-Morde nicht voran – obwohl hier schon jetzt ein Verfahren mit Verurteilung beim EGMR in Straßburg abzusehen ist. Protestantische Gemeinden können teilweise nur unter Polizeischutz Gottesdienst feiern, ohne dass staatliche Stellen dazu aufrufen, von Gewalt abzulassen. Urteile des EGMR warten bis heute auf ihre Umsetzung, etwa das Urteil „Isik/TUR“ von 2010, das verlangt, dass die Religionszugehörigkeit nicht mehr in den Ausweispapieren vermerkt wird, eine Grundlage häufiger religiöser Diskriminierung im Alltag. Bis heute gibt es nicht einmal einen Plan, wie dies umgesetzt werden soll, obwohl dies eigentlich seit 1999 klar gewesen sein müsste, als der UN-Sonderberichterstatter zur Religionsfreiheit in seinem Bericht zur Türkei sehr deutlich auf dieses Thema hinwies.

Angesichts der Morde und Gewalttaten an katholischen, armenischen und protestantischen Geistlichen bzw. Christen in der Türkei wird gerne übersehen, dass auch von der Linie des staatlich verordneten Islam abweichende islamische Gruppen keine Religionsfreiheit in der Türkei haben, seien es islamische Mystiker, Aleviten oder Muslime aus anderen islamischen Ländern, die gerne eine Moschee ihrer Rechtsschule oder Ausrichtung eröffnen würden.

Und ebenso sei daran erinnert, dass die Türkei keinen Platz für bekennende Atheisten hat. Zwar gibt es viele säkularisierte Türken, mehr als in jedem anderen islamischen Land, aber nur sehr wenige stehen öffentlich dazu, dass ihnen Religion nichts mehr bedeutet und die staatlichen und gesellschaftlichen Reaktionen auf bekennende Atheisten sind nicht weniger heftig als gegen unerwünschte religiöse Minderheiten.

Auch hier sollten sich religiöse Menschen und nichtreligiöse Menschen nicht auseinander dividieren lassen: Zu Europa gehört historisch wie vom Selbstverständnis her die Freiheit der Religion und der Weltanschauung und diese sollten Menschen aller religiösen wie nichtreligiösen Überzeugungen gemeinsam hochhalten, verteidigen und in einer sich stark verändernden Umwelt neu durchbuchstabieren.

Islam und Orthodoxie

Um es einmal ganz pauschal zu sagen: Für die große Mehrheit der Katholiken, landes- und freikirchlichen Protestanten, der Nichtreligiösen und der religiösen Minderheiten (z. B. Baha'i) einschließlich islamischer Sondergruppen (z. B. Ahmadis, Aleviten) in Europa ist Religionsfreiheit selbstverständlich, begrüßenswert und Bestandteil der europäischen Identität.

Für die große Mehrheit der Muslime und der Orthodoxen ist Religionsfreiheit – aus ganz unterschiedlichen historischen Gründen – weder ihr langjähriger Erfahrungshintergrund, noch etwas Begrüßenswertes und bei ihnen wird überwiegend das National- oder Gruppenbewusstsein nach wie vor an den Vorrang der eigenen Religion auch in der politischen Öffentlichkeit gekoppelt.

Bisher ist es nicht gelungen, im großen Stil religiöse Meinungsführer der islamischen oder der orthodoxen Welt dafür zu gewinnen, Religionsfreiheit zu begründen. Denn es ist ein Unterschied, ob man Religionsfreiheit nur für sich fordert oder nur hinnimmt, weil man nun einmal in demokratischen Staaten lebt, oder ob man sie selbst aus seiner eigenen theologischen Tradition heraus begründet und den ihr zugrunde liegenden weltanschau-

ungsübergreifenden Menschenrechtsgedanken mitträgt und damit auch den eigenen Anhängern als den richtigen Weg nahelegt.

In beiden religiösen Welten gibt es einzelne bedeutende religiöse Vordenker für Religionsfreiheit und hilfreiche Ansätze, aber sie bewegen sich noch nicht im Zentrum der theologischen Diskussion.

Da die orthodoxen Kirchen in Deutschland sehr klein, ökumenisch gut eingebunden und auf Menschenrechte ausgerichtet sind, steht uns die fehlende Religionsfreiheitstradition des Islam viel stärker vor Augen. Aber gerade für die Begegnung mit dem Islam ist die Problematik in orthodoxen Ländern ebenfalls folgenschwer, vor allem wenn man den Bereich des Europarates berücksichtigt und etwa sieht, dass allein in den ‚orthodoxen‘ Ländern Russland und Weißrussland 14,5 Mio. Muslime leben.

Die ‚orthodoxen‘ Länder

Wenn man sich etwa *Ungarn* oder die *Tschechische Republik* anschaut, gibt es durchaus Länder, die den Neustart nach 1990 für ein dauerhaft hohes Schutzniveau der Religionsfreiheit genutzt haben. Dies gilt grundsätzlich für praktisch alle Länder mit einem großen protestantischen oder katholischen Bevölkerungsanteil.

Die Länder mit einer orthodoxen Bevölkerungsmehrheit (die ich hier der Einfachheit halber wie entsprechend bei anderen Religionen ‚orthodoxe Länder‘ nenne) haben die Chance überwiegend trotz oft guter Anfänge nach 1990 nicht genutzt, wie die folgende Liste zeigen soll.

Die Verfassung *Griechenlands* legt in § 13,3 fest, dass der Staat alle Geistlichen aller Religionsgemeinschaften überwacht, übrigens auch die vom Staat aus den allgemeinen Steuern bezahlten orthodoxen Geistlichen. Eine Ausübung eines religiösen Amtes ohne Genehmigung ist nicht zulässig.

In der *Ukraine* unterstützt die Regierung die Entstehung und Verwurzelung einer Abspaltung von der offiziellen, dem Moskauer Patriarchen unterstehenden Kirche, um den Einfluss Moskaus zu brechen.

Das Erziehungsgesetz *Georgiens* von 2005 untersagt das Werben für eine Religion in der Schule und im Unterricht, in der Realität erhalten aber alle Schüler orthodoxen Religionsunterricht. In *Georgien* etwa scheitert die Regierung mit Verbesserungen für die Religionsfreiheit auch meist am Widerstand der Nationalkirche und der orthodoxen Kleriker.

In *Mazedonien* bekämpft der Staat andere orthodoxe Kirchen neben der Mazedonisch-Orthodoxen Kirche. Herausragendstes Beispiel ist die mehrfache Inhaftierung von Bischof Jovan VI. der der Serbisch-Orthodoxen Kirche 2004-2006 und erneut 2006-2008 und der Abriss mehrerer serbischer Kirchen – wenn auch im Nachhinein als illegal erklärt. *Serbien* reagiert ähnlich auf die Mazedonische Kirche im Land zugunsten der Serbisch-Orthodoxen Kirche, nur mit weniger harten Mitteln.

Moldawien verweigert die Registrierung anderer als der Moldawisch-Orthodoxen Kirche, mit all den Folgen einer Nichtregistrierung und der damit fehlenden Rechtspersönlichkeit. Die Bessarabisch-Orthodoxe Kirche erzwang ihre Registrierung durch ein Urteil des EGMR im Jahr 2002. Moldawien verweigert aber weiterhin anderen orthodoxen Kirchen und den beiden muslimischen Körperschaften (und sowieso allen kleineren protestantischen Minderheiten), die alle nicht geklagt hatten, die Registrierung, was natürlich nicht der Sinn eines Grundsatzurteils des EGMR ist.

In *Bulgarien* hat sich die orthodoxe Kirche in fast zwei gleich große Teile gespalten. Der Staat bekämpft die ‚Alternative Synode‘ mit allen Mitteln wie Enteignung oder Hausdurchsuchungen zugunsten des Rechtsnachfolgers der historischen Kirche.

In *Weißrussland* (Belarus) kann keine orthodoxe Kirche registriert und zugelassen werden, die nicht dem Moskauer Patriarchat untersteht, wie es bei der offiziellen Weißrussisch-Orthodoxen Kirche der Fall ist. Hauptzielscheibe aber bleibt die katholische Kirche, insbesondere auch der Umstand, dass etwa die Hälfte von deren 350 Priestern aus dem Ausland (vorwiegend Polen) stammen. Etliche von ihnen wurden des Landes verwiesen. Die Überwachung erinnert in Struktur und Vorgehen sehr an die Zeit der Sowjetunion.

Dabei nutzt die Regierung in *Weißrussland* (Belarus) einerseits die orthodoxe Kirche zur Aufrechterhaltung des Nationalismus und kontrolliert sie scharf, andererseits sind keine Proteste der Kirche gegen die grundsätzliche Ausrichtung der Politik gegen andere Kirchen bekannt.

Estland erschüttert eine scharfe Auseinandersetzung zwischen dem Moskauer Patriarchat und dem Ökumenischen Patriarchat (mit Sitz in Istanbul) und der ihnen jeweils unterstehenden Kirchen, wobei die zu Moskau gehörige Kirche, nach der lutherischen Kirche die zweitgrößte Religionsgemeinschaft des Landes, vom Staat stark benachteiligt wird und etwa nicht Mitglied im aus Steuergeldern finanzierten Kirchenrat Estlands werden durfte.

In *Armenien* sind seit 2002 per Beschluss des Innenministers religiöse Minderheiten vom Polizeidienst ausgeschlossen. Das armenische Gesetz gegen Proselytismus gehört zu den schärfsten der nichtislamischen Welt und setzt praktisch das Recht auf Religionswechsel außer Kraft.

Bedauerlich ist, dass einige der Länder Osteuropas in der Gesetzgebung Rückschritte machen. So ist das Religionsgesetz *Rumäniens* von 2006 stark darauf ausgerichtet, einigen wenigen Religionsgemeinschaften Rechte einzuräumen, kleineren Religionen aber die Anerkennung zu verweigern.

Aber angesichts des Protestes der EU gegen dieses Gesetz ist darauf zu verweisen, dass die Religionsgesetze in Österreich, Griechenland und Belgien ebenfalls darauf abzielen, unliebsame kleine und neue Religionen zu diskriminieren, wie die UN-Sonderberichterstatter/in Abdelfattah Amor und Asma Jahangir und der neue, hier anwesende UN-Sonderberichterstatter für Religionsfreiheit und das Beratergremium des Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIR) der OSZE kritisieren.

Im Eilverfahren und meist im Rahmen von Feiertagen wie Weihnachten, wohl um Einsprüche seitens EU, ODIR und anderer zu verhindern, wurden in folgenden Ländern Gesetze mit Verschlechterungen für religiöse Minderheiten durchgepeitscht: Bulgarien 2002, Kosovo 2006, Serbien 2006, Rumänien 2007. Weißrussland (Belarus), Aserbaidschan, Armenien, Russland und Moldawien haben alle in den letzten Jahren strenge Registrierungsgesetze erlassen, die die Rechtsprechung des EGMR ignorieren.

Zu den einzelnen Ländern siehe die jeweiligen Artikel in: Paul A. Marshall. *Religious Freedom in the World*. Lanham (MD): Rowman & Littlefield, 2008,

sowie in: Daniel Ottenberg. *Der Schutz der Religionsfreiheit im Internationalen Recht*. Saarbrücker Studien zum internationalen Recht. Baden-Baden: Nomos, 2009

Tania Wtach-Zeitz. *Ethnopolitische Konflikte und interreligiöser Dialog: Die Effektivität interreligiöser Konfliktmediationsprojekte analysiert am Beispiel der World Conference on Religion and Peace-Initiative in Bosnien-Herzegowina*. Theologie und Frieden 33. Stuttgart: Kohlhammer, 2008